



Urheberrecht

Prof. Dr. Wandtke



Bearbeiter:

Sascha Begemann

Dr. Kirsten-Inger Wöhrn

Rebecka Zinser

Neubearbeitung 2008:

Dr. Michael Kauert



Inhaltsverzeichnis

Grundbegriffe und Leitsätze 1

I. Werkbegriff..... 1

1. Zum Werkbegriff nach § 2 Abs. 2 UrhG 1
 - a. Voraussetzungen für die Einordnung als Werk im Sinne des Urheberrechts: Merkmale der persönlichen geistigen Schöpfung 1
 - b. Sogenannte „Kleine Münze“ im Urheberrecht – Werke geringer Gestaltungshöhe 1
 - c. Umfang des Werkbegriffs nach § 2 Abs. 2 UrhG in Bezug auf § 2 Abs. 1 UrhG 2
2. Zu den einzelnen Werkarten nach § 2 Abs. 1 UrhG 2
 - a. Sprachwerk § 2 Abs. 1 Nr. 1 UrhG ... 2
 - b. Musikwerk § 2 Abs. 1 Nr. 2 UrhG 3
 - c. Choreographie § 2 Abs. 1 Nr. 3 UrhG 3
 - d. Werk der angewandten Kunst § 2 Abs. 1 Nr. 4 UrhG 3
 - e. Baukunst § 2 Abs. 1 Nr. 4 UrhG 4
 - f. Lichtbildwerk § 2 Abs. 1 Nr. 5 UrhG 4
 - g. Filmwerk § 2 Abs. 1 Nr. 6 UrhG 4
 - h. Darstellungen wissenschaftlicher oder technischer Art § 2 Abs. 1 Nr. 7 UrhG 4
 - i. Weitere Werkarten 5
3. Das Sammel- und Datenbankwerk § 4 UrhG 5
4. Die Bearbeitung § 3 UrhG 6

II. Urheberschaft..... 6

1. Miturheber § 8 UrhG 6
2. Verbundene Werke § 9 UrhG – Verhältnis der Urheber im Innenverhältnis 6
3. Urhebervermutung § 10 UrhG 7

III. Das Urheberpersönlichkeitsrecht.... 7

1. Erstveröffentlichungsrecht nach § 12 UrhG 8
2. Benennung der Urheberschaft § 13 UrhG 8
3. Plagiat §§ 13, 23 UrhG 8
4. Entstellungsverbot § 14 UrhG 8
5. Beeinträchtigung § 14 UrhG 9
6. Öffentliche Wiedergabe: Persönliche Verbundenheit § 15 Abs. 3 UrhG 9

IV. Verwertungsrechte 9

1. Vervielfältigung § 16 UrhG 9
2. Inverkehrbringen § 17 UrhG 10
3. Erschöpfung § 17 Abs. 2 UrhG 10
4. Erschöpfung für das Gebiet der Europäischen Union 10
5. Veräußerung § 17 Abs. 2 UrhG 10
6. Vortragsrecht § 19 Abs. 1 UrhG 10
7. Aufführungsrecht § 19 Abs. 2 UrhG ... 11
8. Recht der öffentlichen Zugänglichmachung § 19a UrhG 11
9. Recht der öffentlichen Wiedergabe § 15 Abs. 2 UrhG 11

V. Freie Benutzung 11

1. Freie Benutzung §§ 23, 24 UrhG: 12
2. Parodie und freie Benutzung §§ 23, 24 UrhG 12

VI. Urhebervertragsrecht 12

1. Nutzungsart und Nutzungsbeschränkung 12
2. Noch nicht bekannte Nutzungsart § 31a UrhG 13
3. Ausschluss des § 31a UrhG für Inhaber von Leistungsschutzrechten nach §§ 73 ff. UrhG (ausübenden Künstler) bzw. §§ 85, 86 UrhG (Tonträgerhersteller) 14
4. Zweckübertragungsregel § 31 Abs. 5 UrhG 14
5. Angemessene Vergütung § 32 UrhG ... 14
6. Treu und Glauben i.S.d. § 34 Abs. 1 S. 2 UrhG 15

VII. Urheber in Arbeits- und Dienstverhältnissen § 43 UrhG 15

1. Anspruch des Arbeitnehmers auf besondere Vergütung 15
2. Dienstvertrag 15

VIII. Schrankenregelungen 16

1. Zeitungsartikel § 49 UrhG 16
2. Zitierfreiheit § 51 UrhG 16
3. Archiv § 53 Abs. 2 Nr. 2 UrhG 17
4. Katalogfreiheit § 58 UrhG 17
5. Öffentlicher Platz § 59 UrhG 17

IX. Besondere Bestimmungen für Computerprogramme 18

1. Vergütungsrecht nach § 69b UrhG 18
2. Abgrenzung zum Patentrecht – Begriff der Technizität 18

X. Verwandte Schutzrechte 19

1. Lichtbild § 72 UrhG 19



2. Ausübender Künstler § 73 1. Var. UrhG	19	14. Vervielfältigungsrecht (§ 16 Abs. 1 UrhG)	37
a. Tonmeister	20	15. Ausstellungsrecht (§ 18 UrhG)	38
b. Filmregisseur	20	16. Vortragsrecht (§ 19 Abs. 1 UrhG)	38
c. Quizmaster	20	17. Aufführungsrecht (§ 19 Abs. 2 UrhG)	39
3. Ausdrucksformen der Volkskunst § 73 2. Var. UrhG	20	18. Vorführungsrecht (§ 19 Abs. 4 UrhG)	39
4. Datenbank i.S.d. § 87a UrhG	20	19. Recht der öffentlichen Zugänglichmachung (§ 19a UrhG)	40
XI. Unterlassungs- und Schadensersatzansprüche	21	20. Senderecht und europäische Satellitensendung (§§ 20, 20a UrhG) ..	40
XII. Persönlichkeitsrecht	21	21. Recht der Wiedergabe von Funksendungen (§ 22 UrhG)	41
1. Grundsatzentscheidungen zum allgemeinen Persönlichkeitsrecht	22	22. Der Urheber (§§ 7ff. UrhG)	41
2. Bildnisschutz als besondere Ausprägung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts ..	22	23. Andere Werkarten	42
3. Allgemeines Persönlichkeitsrecht und Urheberrecht („Droit de non-paternité“)	23	24. Rechtsnachfolge im Urheberrecht	43
XIII. Urheberrecht und Verwertungsgesellschaften	24	25. Urhebervertragsrecht - Verträge über die Einräumung von Nutzungsrechten	43
XIV. Internationales Urheber- und Leistungsschutzrecht	24	26. Urhebervertragsrecht - Nutzungsvertrag	44
1. Grundsätze	24	27. Urhebervertragsrecht - Urheber in Arbeits- und Dienstverträgen	46
2. Folgerecht	25	28. Schranken des Urheberrechts	47
3. Tonträger-Abkommen	26	29. Verwandte Schutzrechte	49
XV. Einigungsvertrag	26	a. Verlag	49
1. Aufspaltung der Lizenzgebiete innerhalb Deutschlands	26	b. Ausübende Künstler	50
2. Erschöpfung des Verbreitungsrechts ..	27	c. Tonträgerhersteller	51
XVI. Urheberrecht und Europarecht. 27		d. Schutz der Sendunternehmen, Hörfunk, Fernsehen	51
1. Diskriminierungsverbot Art. 12 EG – Gesetzliche Regelung in § 120 Abs. 2 Nr. 2 UrhG	27	e. Filmurheberrecht	52
2. Warenverkehrsfreiheit Art. 36 EG	27	f. Datenbanken	53
Schemata	29	g. Computerprogramme	54
1. Struktur des Urheberrechtsgesetzes	29	30. Dauer des Urheberrechts	55
2. Werkarten	30	31. Schutz technischer Maßnahmen	56
3. Sprachwerke (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 UrhG) ..	30	a. Technische Maßnahmen	56
4. Schriftwerke (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 UrhG) ..	31	b. Schrankenbestimmungen	56
5. Reden (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 UrhG)	31	c. Informationen des Rechteinhabers ..	57
6. Musikwerke (§ 2 Abs. 1 Nr. 2)	32	32. Zwangsvollstreckung im Urheberrecht ..	57
7. Pantomimische Werke (§ 2 Abs. 1 Nr. 3 UrhG)	32	33. Internationales Urheberrecht	58
8. Werke der Bildenden Kunst (§ 2 Abs. 1 Nr. 4 UrhG)	33	34. Ansprüche der Urheber und anderer Rechteinhaber	59
9. Werke der Fotografie (§ 2 Abs. 1 Nr. 5 UrhG)	34	35. Produktpiraterie und Strafrecht	60
10. Filmwerke (§ 2 Abs. 1 Nr. 6 UrhG)	34		
11. Darstellungen wissenschaftlicher und technischer Art (§ 2 Abs. 1 Nr. 7 UrhG)	35		
12. Urheberpersönlichkeitsrechte	36		
13. Verwertungsrecht (§§ 13-24 UrhG)	37		
		Ausgewählte Entscheidungen aus dem Urheberrecht	62



Grundbegriffe und Leitsätze

I. Werkbegriff

1. Zum Werkbegriff nach § 2 Abs. 2 UrhG

a. Voraussetzungen für die Einordnung als Werk im Sinne des Urheberrechts: Merkmale der persönlichen geistigen Schöpfung

Eine **persönliche Schöpfung** setzt voraus, dass ein Mensch sie geschaffen hat. Vollautomatisch geschaffene Produkte (z.B. automatische Übersetzungen) erfüllen ebenso wenig diese Voraussetzung wie reine Zufallserzeugnisse. Dies schließt nicht aus, dass das Werk unter technischer Zuhilfenahme (z.B. Computer) oder unter Nutzung von Zufällen durch Menschen entsteht.

Das Werk muss einen gewissen **geistigen Gehalt** aufweisen, also Ausdruck eines gewollten, individuellen Geistes sein. Es muss ein empfindbarer Inhalt dahinter stehen.

Seinen Schutzanspruch erlangt das Werk erst, wenn es eine **gewisse Formgestaltung** erlangt hat. Die bloße Idee zu einem Werk ist noch nicht geschützt.

Im Gegensatz zum Patent bedarf es keiner Neuheit des Werkes. Maßstab für die Schutzfähigkeit ist allein der Grad **Individualität** des Werkes, bezeichnet als die geforderte Gestaltungshöhe (Wandtke/Bullinger/*Bullinger* § 2 UrhG Rn 15 ff.), die auch Vorstufen, Entwürfe und Werkteile haben können. Die Individualität als Kernanforderung des Werkbegriffs bezieht sich dabei nicht auf eine bestimmte künstlerische Aussage, Wertung oder Ästhetik. Es spielt für die Klassifizierung als Werk auch keine Rolle, ob durch ein Werk möglicherweise andere Rechte oder Rechtsnormen verletzt werden (z.B. bei Pornografie, Gewaltverherrlichung usw.). Keine Individualität besitzt das Alltägliche oder lediglich Handwerkliche, das von jedermann geschaffen werden könnte.

b. Sogenannte „Kleine Münze“ im Urheberrecht – Werke geringer Gestaltungshöhe

„Kleine Münze“ bedeutet, dass abhängig von der Art des Werkes auch die einfache geistige Leistung vom urheberrechtlichen Schutz umfasst wird, wenn sie noch einen geringen Eigentümlichkeitsgrad aufweist (BGH NJW 2008, 755 – Gedichtti-



telliste; BGH ZUM 1992, 41 – Brown-Girl II). Hieran findet die Abgrenzung zum Geschmacksmuster statt, die lediglich gradueller Natur ist (BGH ZUM 1995, 791 – Silberdistel). Die kleine Münze ist die Untergrenze der urheberrechtlichen Schutzfähigkeit.

c. Umfang des Werkbegriffs nach § 2 Abs. 2 UrhG in Bezug auf § 2 Abs. 1 UrhG

Die Urheberrechtsschutzfähigkeit eines Werkes hängt nicht von seiner klaren Einordnung in die in § 2 Abs. 1 UrhG aufgezählten Arten künstlerischer Werke ab. Die Aufzählung in § 2 Abs. 1 UrhG ist nur beispielhaft. Es reicht aus, dass das Werk eine persönlich geistige Schöpfung i.S.v. § 2 Abs. 2 UrhG ist.

So kann auch ein sogenanntes „Happening“ unabhängig von einer Zuordnung zu einem Werktyp – z.B. als Werk der bildenden Künste, Bühnenwerk oder Choreographie- urheberrechtlichen Schutz genießen, wenn es nur eine persönliche geistige Schöpfung i.S.d. § 2 Abs. 2 UrhG darstellt (BGH GRUR 1985, 529 ff. – Happening).

2. Zu den einzelnen Werkarten nach § 2 Abs. 1 UrhG

a. Sprachwerk § 2 Abs. 1 Nr. 1 UrhG

Unter einem Sprachwerk ist ein durch **Zeichen äußerlich erkennbar gemachter sprachlicher Gedankenausdruck** zu verstehen, der sich als Erzeugnis geistiger Tätigkeit des Urhebers kundgibt. Dabei kann sich das geistige Wirken auf bloße Formgebung, auf die Sammlung, Einteilung und Anordnung vorhandenen Stoffes beschränken. Auch Schöpfungen zu praktischen Zwecken sind vom Sprachwerksschutz nicht ausgeschlossen (BGH GRUR 1961, 85 – Pfiffikus-Dose).

Sprachwerk wissenschaftlichen und technischen Inhalts: Bei der urheberrechtlichen Beurteilung wissenschaftlicher oder technischer Werke ist zu berücksichtigen, dass bei ihnen ein geistig-schöpferischer Gehalt in der Gedankenformung und -führung des dargestellten Inhalts weitgehend ausscheidet und hier für den



Urheberrechtsschutz regelmäßig nur die **Form und Art der Sammlung, Einteilung und Anordnung des Materials** in Betracht kommen (BGH GRUR 1987, 704 – Warenzeichenlexika)

b. Musikwerk § 2 Abs. 1 Nr. 2 UrhG

Werke der Musik werden durch Töne, aber auch durch Noten ausgedrückt. Der Begriff des Musikwerkes ist weit auszulegen. Die Töne können auf jede erdenkliche Weise erzeugt werden. Sie können durch die menschliche Stimme, Musikinstrumente, elektronische oder mechanische Geräte, Tier-, Naturgeräusche oder andere Schallquellen geschaffen werden (Wandtke/Bullinger/Bullinger § 2 UrhG Rn. 67).

c. Choreographie § 2 Abs. 1 Nr. 3 UrhG

Choreographische Werke sind **tänzerische Kompositionen**, die als Raum- und Bewegungschoreographien rhythmisch, metrisch und tempogebend gestaltet und objektiv wahrnehmbar sind. Das gilt für alle Arten von Choreographien unabhängig von der künstlerischen Qualität, von Genre, Stil oder Umfang. Eine individuell-schöpferische Gestaltung der Tanzkomposition ist dann gegeben, wenn sie das Merkmal eingeständiger künstlerischer Prägung aufweist (Wandtke ZUM 1991, 115, 119).

d. Werk der angewandten Kunst § 2 Abs. 1 Nr. 4 UrhG

Die Werkart der bildenden Künste setzt zunächst eine Gestaltungsform voraus, bei der der Künstler seinem Ausdruckswillen in Formen oder in Formen und Farben Gestalt verliehen hat.

Weiterhin kommt es darauf an, dass der den Formensinn ansprechende Gehalt, der in dem Erzeugnis seine Verwirklichung gefunden hat, ausreicht, um nach den im Leben herrschenden Anschauungen von Kunst sprechen zu können. Dies ist unabhängig vom Gebrauchszweck des Gegenstandes (BGH GRUR 1987, 903 – Le Corbusier Möbel).



Hiernach sind grundsätzlich auch Naturnachbildungen dem urheberrechtlichen Kunstwerkschutz zugänglich. Eine solche Nachbildung nach dem Vorbild der Natur darf sich aber nicht als reine kunsthandwerkliche Leistung darstellen, sondern muss eine gewisse eigenschöpferische Qualität aufweisen (BGH ZUM 1995, 790 – Silberdistel).

e. Baukunst § 2 Abs. 1 Nr. 4 UrhG

Werke der Baukunst sind **plastische Gestaltungen**, die einem Gebrauchszweck wie dem Begehen, Befahren oder Bewohnen dienen und dabei eine persönliche geistige Schöpfung nach § 2 Abs. 2 UrhG darstellen. Diese sind von Skulpturen abzugrenzen, die eine solche Funktion nicht besitzen (Wandtke/Bullinger/Bullinger § 2 UrhG Rn. 105). Auch die Entwürfe sind eigenständige Werke, deren unberechtigte Ausführung eine Verletzung des Urheberrechts des Architekten (z.B. dessen Vervielfältigungsrechts) darstellt.

f. Lichtbildwerk § 2 Abs. 1 Nr. 5 UrhG

Als Lichtbildwerke nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 UrhG sind Lichtbilder geschützt, bei denen der Urheber durch den **gezielten Einsatz eines oder mehrerer Ausdrucksmittel** das Bildresultat in einer Weise beeinflusst und prägt, dass eine persönlich und geistige Schöpfung nach § 2 Abs. 2 vorliegt (BGH GRUR 2000, 317 – Werbefotos). Hiervon sind einfache Lichtbilder i.S.d. § 72 UrhG abzugrenzen.

g. Filmwerk § 2 Abs. 1 Nr. 6 UrhG

Ein Filmwerk ist eine bewegte Bild- oder Bild-Tonfolge, die durch Aneinanderreihung fotografischer oder fotografieähnlicher Einzelbilder den Eindruck des bewegten Bildes entstehen lässt. Darüber hinaus werden auch Filmwerke mit neuen elektronischen Aufzeichnungstechniken erfasst.

h. Darstellungen wissenschaftlicher oder technischer Art § 2 Abs. 1 Nr. 7 UrhG

Die Urheberrechtsschutzfähigkeit von Werken nach § 2 Abs. 1 Nr. 7 UrhG wird in der Form der Darstellung begründet, nicht in ihrem wissenschaftlichen oder technischen Inhalt. Schutzfähig ist, eine eigenschöpferische Gedankenführung vorausgesetzt, die besonders geistvolle Form und Art der Sammlung, Einteilung und



Anordnung des dargebotenen Stoffes (BGH GRUR 1984, 659 – Ausschreibungsunterlagen).

i. Weitere Werkarten

Über den Katalog des § 2 Abs. 1 UrhG hinaus existieren eine Reihe weiterer Werkarten, die ohne konkrete Nennung im Katalog wegen des offenen Werkbegriffs dennoch den vollen Schutz des UrhG genießen. Dazu gehören Happenings, Webseiten und andere Multimediawerke. Umstritten ist die Werkeigenschaft bei Werbekonzeptionen (vgl. Schack Rn. 219)

3. Das Sammel- und Datenbankwerk § 4 UrhG

Kernbestandteil eines Sammelwerks ist die Zusammenfassung einzelner Elemente. Sind auch die Einzelelemente geschützt tritt der Sammelwerk- oder Datenbankschutz neben den Schutz der Einzelelemente. Beide Schutzrechte sind voneinander unabhängig. Die schöpferische Individualität liegt allein in der Anordnung und Darstellung der vorgegebenen Einzelelemente. Bei Nachschlagewerken kann sich die Schutzfähigkeit aus der Art und Weise ergeben, in der das vorhandene Material ausgewählt, eingeteilt und angeordnet worden ist. Dabei ist es unerheblich, ob der zusammengestellte Inhalt gemeinfrei ist oder ob auch einzelne Teile die urheberrechtliche Qualität eines Werkes besitzen. Klassische Sammelwerke sind Lexika, Gedichtbände, Atlanten usw.

Geschützt sind allerdings nicht die der Anordnung zugrundeliegenden Ordnungsprinzipien selbst, sondern deren konkrete Ausformung in Form des Nachschlagewerkes (BGH GRUR 1999, 923 ff. – Tele-Info-CD).

Zum Datenbankwerk wird das Sammelwerk, wenn die Einzelelemente systematisch und methodisch angeordnet sind und unabhängig voneinander zugänglich sind. Erreicht die konkrete Art und Weise der Anordnung nicht die notwendige Individualität so kann dennoch ein Schutz durch das Datenbankherstellerecht nach den §§ 87a ff. UrhG in Frage kommen.



4. Die Bearbeitung § 3 UrhG

Für das Vorliegen einer persönlichen geistigen Schöpfung bei einer Bearbeitung gelten grundsätzlich die gleichen Voraussetzungen wie bei einem Originalwerk. Die Besonderheit der Bearbeitung liegt insoweit allein darin, dass – anders als bei einer freien Benutzung – das benutzte Originalwerk als solches auch in der **Bearbeitungsfassung erkennbar bleibt, also mit Wesenszügen und Eigenheiten durchscheint**. Die für einen eigenen Bearbeitungsschutz vorausgesetzte persönliche geistig-schöpferische Bearbeitungstätigkeit erfordert daher eine solche Umgestaltung des Originals, dass – trotz der Erhaltung seiner Eigenheiten – die Bearbeitungsfassung, sei es in der inhaltlichen oder sei es in der äußeren Formgestaltung, eine **eigene schöpferische Ausdruckskraft** aufweist und sich **dadurch vom benutzten Original abhebt**. Diese ist schwerer zu erzielen, wenn ein Werk von erheblicher Eigenprägung benutzt wird, als wenn es sich um ein Werk von geringerer Qualität handelt. Daher kann für die Beurteilung der Abgrenzung einer vorgenommenen Bearbeitung einer bloßen Werkbenutzung **keine Parallele zur sogenannten „kleinen Münze“** des Urheberrechts gezogen werden (BGH GRUR 1972, 143 - Biografie „Ein Spiel“)

II. Urheberschaft

1. Miturheber § 8 UrhG

Miturheber ist nur, wer das Werk als persönliche geistige Schöpfung mitgeschaffen hat. Dazu genügen nicht bloße Ideen oder Anregungen, die noch nicht Gestalt angenommen haben (BGH GRUR 1995, 47 – Rosaroter Elefant).

2. Verbundene Werke § 9 UrhG – Verhältnis der Urheber im Innenverhältnis

Insoweit § 9 UrhG keine Sonderregelungen trifft, stehen sich die einzelnen Künstler verbundener Werke als Gesellschafter einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts gegenüber. Es gelten die Regelungen der §§ 705 ff. BGB (BGH GRUR 1982, 743 – Verbundene Werke). Haben die Künstler in einem Gesellschaftsvertrag festgelegt, dass die Nutzungsrechte an den im Rahmen der Zusammenarbeit geschaffe-



nen Werken – unabhängig von der Frage der Urheberschaft im Einzelfall – in die Gesellschaft einzubringen sind und die Erträge aus der Verwertung hälftig geteilt werden sollen, scheidet ein spätere Anpassung ihrer Beteiligung an den Erträgen aus der Verwertung der im Rahmen der Zusammenarbeit entstandenen Werke unter dem Gesichtspunkt, dass der Umfang der urheberrechtlich relevanten Beiträge zu den Werken unterschiedlich sei, grundsätzlich aus (BGH ZUM 1998, 405 – Popmusikproduzenten).

3. Urhebervermutung § 10 UrhG

Nach § 10 UrhG wird derjenige, der auf Vervielfältigungsstücken eines erschienenen Werkes in der üblichen Weise als Urheber bezeichnet ist, bis zum Beweis des Gegenteils auch als Urheber angesehen. Die in der üblichen Weise erfolgte Urheberbezeichnung begründet eine tatsächliche Urhebervermutung dafür, dass der solchermaßen Bezeichnete der Urheber ist, d.h. der Schöpfer des Werkes i.S.d. § 7 UrhG. Die Vermutung erstreckt sich grundsätzlich auch darauf, dass der geistig-schöpferische Werkgehalt auf einer eigenen Schaffenstätigkeit beruht und dass es sich um eine Formgestaltung aus eigener Vorstellungskraft handelt. Dies bedeutet allerdings nicht, dass die Vermutung stets auch die Urheberschaft bezüglich des Werkinhalts erfasst. Ob der Werkinhalt dem Urheber als eigener zuzurechnen ist, hängt vielmehr vom Charakter des Werkes ab. So besagt die Urheberbezeichnung bei einem Sammelwerk, auf das § 10 UrhG anzuwenden ist, lediglich, dass der angegebene Urheber die Auslese und/oder Anordnung der einzelnen Beiträge vorgenommen hat, nicht aber, dass die einzelnen Beiträge auch von ihm stammen. (BGH GRUR 1991, 546 – Goggolore).

Über Verweisungsnormen ist die Vermutung nunmehr auch auf Leistungsschutzrechtsinhaber anwendbar. Vorrangig für Verleger und Softwarehersteller gedacht, die keine eigenen Leistungsschutzrechte haben, werden in § 10 Abs. 3 UrhG die Inhaber ausschließlicher Nutzungsrechte geschützt.

III. Das Urheberpersönlichkeitsrecht



1. Erstveröffentlichungsrecht nach § 12 UrhG

Ein Urheber hat gem. § 12 UrhG die aus dem Urheberpersönlichkeitsrecht fließende Befugnis zu bestimmen, ob und wie er sein Werk veröffentlicht sehen will. Von diesem Recht macht er aber Gebrauch, in dem er einem anderen Nutzungsrechte einräumt. Ein solcher Vertrag kann auch über ein erst zu schaffendes Werk geschlossen werden (OLG München NJW 2001, 618; bestätigt durch BVerfG NJW 2001, 600 – Filmregisseur).

2. Benennung der Urheberschaft § 13 UrhG

Nach § 13 S. 1 UrhG kann der Urheber von jedem, der seine Urheberschaft bestreitet, Unterlassung verlangen. Eine Aberkennung der Urheberschaft liegt auch dann vor, wenn der Bearbeiter eines Werkes als Alleinurheber genannt wird, da dem Urheber eines bearbeiteten Werkes das Recht zusteht, neben dem Urheber der Bearbeitung genannt zu werden (BGH NJW 2002, 3246 – Stadtbahnfahrzeug). Das Recht auf Anerkennung der Urheberschaft in Form der Anbringung der Urheberbezeichnung am Werk gem. § 13 Abs. 2 UrhG steht grundsätzlich jedem Urheber zu. Es kann jedoch aufgrund von Verkehrsgewohnheiten oder allgemeiner Branchenübung eingeschränkt werden, wenn dies ausdrücklich oder stillschweigend Vertragsinhalt geworden ist, so für das Urhebernennungsrecht des Architekten (BGH GRUR 1995, 671 – Namensnennungsrecht des Architekten) oder des Ghostwriters (Wandtke/Bullinger/Bullinger § 13 UrhG Rn. 22).

3. Plagiat §§ 13, 23 UrhG

Das Plagiat setzt die Übernahme fremden Geistesguts unter Anmaßung der Urheberschaft voraus und verletzt hierdurch das Recht auf Anerkennung der Urheberschaft aus § 13 UrhG (Wandtke/Bullinger/Bullinger § 13 UrhG Rn. 2).

4. Entstellungsverbot § 14 UrhG

Der Urheber hat grundsätzlich ein Recht darauf, dass das von ihm geschaffene Werk, in dem seine individuelle künstlerische Schöpferkraft ihren Ausdruck gefunden hat, der Mit- und Nachwelt in seiner unveränderten individuellen Gestaltung



zugänglich gemacht wird (BGH GRUR 1999, 230 – Treppenhausgestaltung). Damit ist sein Werk vor Entstellung geschützt. Hierunter ist das Verfälschen, Verzerren oder Verstümmeln des Werkes zu verstehen.

5. Beeinträchtigung § 14 UrhG

Eine Beeinträchtigung der berechtigten geistigen und persönlichen Interessen des Urhebers an seinem Werk i.S.d. § 14 UrhG setzt nicht notwendig voraus, dass das Werk selbst verändert wird. Schon das Einfügen in einen anderen Rahmen kann genügen, wenn es vom unbefangenen Betrachter als Gesamtkunstwerk des Urhebers wahrgenommen wird (BGH JZ 2002, 716 – Hundertwasserbilderrahmen).

6. Öffentliche Wiedergabe: Persönliche Verbundenheit § 15 Abs. 3 UrhG

Der Begriff der persönlichen Verbundenheit ist nicht nur im Sinne familiärer oder freundschaftlicher Beziehungen zu verstehen, vielmehr ist entscheidend, ob ein **enger gegenseitiger Kontakt** besteht, der bei den Beteiligten das Bewusstsein hervorruft, persönlich miteinander verbunden zu sein. Dabei ist mit zwei Personen der denkbar kleinste Personenkreis angesprochen (BGH NJW 1996, 3084 – Zweibettzimmer).

IV. Verwertungsrechte

1. Vervielfältigung § 16 UrhG

Vervielfältigung ist die körperliche Festlegung eines Werkes, soweit sie geeignet ist, das Werk den menschlichen Sinnen auf irgendeine Weise unmittelbar oder mittelbar wahrnehmbar zu machen (BGH GRUR 1982, 102 – Masterbänder).

Der zur Weiterverbreitung Berechtigte kann mit Hilfe des Urheberrechts nicht daran gehindert werden, seine Ware anzubieten und sie im Rahmen des Üblichen ggf. auch durch Vervielfältigung als Fotografie und Verbreitung in einem Katalog werblich darzustellen (BGH WRP 2000, 140 – Parfümflakon).



2. Inverkehrbringen § 17 UrhG

Ein Werkstück wird in Verkehr gebracht, wenn mindestens ein Einzelstück aus einer internen Betriebssphäre der Öffentlichkeit zugeführt wird (BGHZ 113, 159 – Einzelangebot).

3. Erschöpfung § 17 Abs. 2 UrhG

Ist ein Werk einmal mit der Zustimmung des Berechtigten im Wege der Veräußerung in Verkehr gebracht worden, kann der weitere Vertrieb vom Berechtigten nicht mehr kontrolliert werden. Das Verbreitungsrecht ist nunmehr erschöpft (BGH CR 2000, 738 – OEM- Version).

4. Erschöpfung für das Gebiet der Europäischen Union

Der Inlandsberechtigte kann sich nicht auf sein ihm nach deutschem Urheberrecht verliehenes ausschließliches Verbreitungsrecht berufen, um die Einfuhr von Vielfältigungen seiner Werke zu verbieten, die auf dem Markt eines anderen Mitgliedstaates der EU oder eines Vertragsstaates des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum (EWR) rechtmäßig in Verkehr gebracht worden sind. Ein Einfuhrverbot ist mit den Normen des EG-Vertrages über den freien Warenverkehr innerhalb des Gemeinsamen Marktes unvereinbar (BGH GRUR Int. 1981, 563 – Schallplattenimport).

Wird das Werk aber außerhalb der EU und des EWR in Verkehr gebracht, tritt keine Erschöpfung ein (Wandtke/Bullinger/Heerma § 17 UrhG Rn. 17).

5. Veräußerung § 17 Abs. 2 UrhG

Veräußerung ist nicht im engen Sinne eines Verkaufes nach §§ 433 ff. BGB zu verstehen, sondern in der Regel jede Übereignung bzw. Entäußerung des Eigentums, ohne dass es auf den Charakter des zugrundeliegenden Kausalgeschäftes – Kauf, Tausch, Schenkung usw. – ankommt.

6. Vortragsrecht § 19 Abs. 1 UrhG

Unter das Vortragsrecht fällt nur die unmittelbare persönliche Darbietung eines Sprachwerkes durch natürliche Personen in Abgrenzung zur technisch vermittel-



ten Wiedergabe i.S.d. §§ 15 Abs. 3, 22, 23 UrhG. Bedeutsam sind hier in erster Linie Lesungen aus erschienenen (§ 6 Abs. 2 S. 1 UrhG) Werken (Gedichte, Prosa). In Frage kommen aber solche Werke, die nach dem Willen des Urhebers überhaupt nicht in körperlicher Form verwertet werden sollen wie öffentliche Vorträge und Reden (Wandtke/Bullinger/Erhardt § 19 UrhG Rn. 5).

7. Aufführungsrecht § 19 Abs. 2 UrhG

Die Vorschrift regelt zwei auf den ersten Blick klar zu unterscheidende Sachverhalte: Die Darbietung von Werken der Musik, die öffentlich zu Gehör gebracht werden (§ 19 Abs. 2 1. Var. UrhG) und die bühnenmäßige Aufführung von **wortdramatischen und dramatisch-musikalischen Werken** (§ 19 Abs. 2 2. Var. UrhG). Mitunter bereitet die Abgrenzung aber dann Schwierigkeiten, wenn ein musikalisches Werk lediglich eine Inszenierung stützt (z. B. bei einer Eisrevue). Hier liegt eine bühnenmäßige Aufführung jedenfalls dann vor, wenn das Werk durch ein für das Auge oder für das Auge und das Ohr bestimmtes bewegtes Spiel dargeboten wird (BGH WRP 2000, 205 – Musikgala).

8. Recht der öffentlichen Zugänglichmachung § 19a UrhG

Das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung ist das Recht, das Werk drahtgebunden oder drahtlos der Öffentlichkeit in einer Weise zugänglich zu machen, dass es Mitgliedern der Öffentlichkeit von Orten und zu Zeiten ihrer Wahl zugänglich ist.

9. Recht der öffentlichen Wiedergabe § 15 Abs. 2 UrhG

Weitere Rechte innerhalb des Rechts der öffentlichen Wiedergabe nach § 15 Abs. 2 UrhG sind das Senderecht (§§ 20-20b UrhG), das Recht Wiedergabe durch Bild- oder Tonträger (§ 21 UrhG) sowie das Recht der Wiedergabe von Fundsendungen (§ 22 UrhG)

V. Freie Benutzung



1. Freie Benutzung §§ 23, 24 UrhG:

Bei der Frage, ob in freier Benutzung eines geschützten älteren Werkes ein selbständiges neues Werk geschaffen worden ist, kommt es entscheidend auf den Abstand an, den das neue Werk zu den entlehnten eigenpersönlichen Zügen des benutzten Werkes hält. Dabei ist kein zu milder Maßstab anzulegen. Eine freie Benutzung setzt daher voraus, dass angesichts der Eigenart des neuen Werkes die entlehnten eigenpersönlichen Züge des geschützten älteren Werkes **verblasen** (BGH NJW 2000, 2202 – Laras Tochter/Dr. Schiwago).

2. Parodie und freie Benutzung §§ 23, 24 UrhG

Der für eine freie Benutzung erforderliche Abstand zu den entlehnten eigenpersönlichen Zügen des benutzten Werkes kann auch dadurch gegeben sein, dass das neue Werk zu den entlehnten eigenpersönlichen Zügen des älteren Werkes aufgrund eigenschöpferischen Schaffens einen so **großen inneren Abstand** hält, dass das neue Werk seinem Wesen nach als selbständig anzusehen ist (BGH NJW 1994, 191 – Asterix- Persiflage).

Dies kann durch Parodie geschehen, durch die das ältere Werk selbst zum Gegenstand einer kritisch-humorvollen, ironischen Auseinandersetzung gemacht wird, ist aber auch auf andere Weise möglich – etwa durch eine Karikatur, die nicht das ältere Werk selbst betrifft, sondern den Gegenstand, der in dem älteren Werk dargestellt ist. Voraussetzung für eine solche, durch gewisse Übernahmen charakterisierte freie Benutzung ist aber stets, dass das neue Werk trotz der äußeren Übereinstimmungen einen deutlichen (inneren) Abstand hält, der im Allgemeinen in einer **antithematischen Behandlung** zum Ausdruck kommt (BGH GRUR 2003, 956 – Gies-Adler).

VI. Urhebervertragsrecht

1. Nutzungsart und Nutzungsbeschränkung

Eine Nutzungsart i.S.d. § 31 Abs. 1 UrhG ist eine konkrete technisch und wirtschaftlich eigenständige Verwendungsform des Werkes (BGH GRUR 1997, 215 – Klimbim).



Nutzungsrechte können inhaltlich begrenzt eingeräumt werden. Urheberrechtlich ist aber nur eine Beschränkung auf übliche, technisch und wirtschaftlich eigenständige und damit klar abgrenzbare Nutzungsformen möglich. Hiervon unabhängig ist aber die schuldrechtliche Vereinbarung weiterer Beschränkungen (BGH CR 2003, 323 – CPU- Klauseln).

2. Noch nicht bekannte Nutzungsart § 31a UrhG

Eine Nutzungsart ist neu, wenn ihre wirtschaftliche Bedeutung und Verwertbarkeit bis dato noch nicht bekannt ist. Hierfür ist nicht der Zeitpunkt maßgeblich, zudem eine so geartete Verwertung erstmalig erfolgt (BGH GRUR 1997, 464 - CB- Infobank).

Die Bekanntheit einer Nutzungsart ist durch Vergleich mit den herkömmlichen Methoden der wirtschaftlichen und technischen Möglichkeiten der Verwendung des Werkes zu bewerten, wenn sie zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses technisch realisierbar ist und sich aus Sicht der Vertragsparteien als wirtschaftlich bedeutsam darstellt. Unbekannt und damit zum Schutz des Urhebers unübertragbar ist eine Nutzungsart auch dann, wenn zwar ihre technische, nicht aber ihre wirtschaftliche Bedeutung und Verwertbarkeit zum Zeitpunkt des jeweiligen Vertragsschlusses bekannt gewesen ist. (Wandtke/Bullinger/Grunert § 31 UrhG Rn. 41 f.)

Mit Inkrafttreten des so genannten Zweiten Korbes am 1. 1. 2008 ist das ehemals in § 31 Abs. 4 UrhG enthaltene Verbot der Einräumung von Nutzungsrechten an unbekannten Nutzungsarten gestrichen worden. Ein Vertrag, mit Rechte für unbekannte Nutzungsarten übertragen werden sollen, bedarf allerdings grundsätzlich der Schriftform (§ 31 a UrhG). Will der aus diesem Vertrag berechtigte das Werk auf eine bisher unbekannte Art nutzen, muss er dies dem Urheber mitteilen. Dieser kann dann innerhalb von drei Monaten die Rechtseinräumung widerrufen. Alternativ dazu hat der Urheber gemäß § 32 c UrhG nun einen Anspruch auf eine gesonderte angemessene Vergütung.

Für Verträge, die zwischen dem 1. 1. 1966 und dem 1. 1. 2008 geschlossen wurden und durch die dem Vertragspartner alle wesentlichen Nutzungsrechte exklusiv



eingräumt wurden, sieht § 137 I UrhG vor, dass auch durch diese Rechte an unbekannten Nutzungsarten als eingeräumt gelten. Auch hier hat der Urheber ein Widerspruchsrecht. Alternativ hat er einen Anspruch auf eine gesonderte angemessene Vergütung, die aber nur durch eine Verwertungsgesellschaft geltend gemacht werden kann (§ 137 I Abs. 5 UrhG).

3. Ausschluss des § 31a UrhG für Inhaber von Leistungsschutzrechten nach §§ 73 ff. UrhG (ausübenden Künstler) bzw. §§ 85, 86 UrhG (Tonträgerhersteller)

§ 31a UrhG findet keine entsprechende Anwendung für die Inhaber von Leistungsschutzrechten. Die Vergütung für die Verbreitung mit einer neuen, zum Zeitpunkt des Vertrages noch nicht bekannten Nutzungsart kann hier im voraus abbedungen werden. Dies wird mit Praktikabilitätserwägungen gerechtfertigt: Anderenfalls müssten bei Darbietungen mit zahlreichen Mitwirkenden die Rechte für neue, bislang unbekannte Nutzungsarten von den zahlreichen ausübenden Künstlern nachträglich erworben werden (BGH AfP 2003, 151 – EROC III).

4. Zweckübertragungsregel § 31 Abs. 5 UrhG

Der Zweckübertragungsgedanke besagt, dass der Urheber in Verträgen über sein Urheberrecht im Zweifel Nutzungsrechte nur in dem Umfang einräumt, **den der Vertragszweck unbedingt erfordert**. In dieser Auslegungsregel kommt zum Ausdruck, dass die urheberrechtlichen **Befugnisse die Tendenz haben, soweit wie möglich beim Urheber zu verbleiben**, damit dieser in angemessener Weise an den Erträgen seines Werkes beteiligt wird. Dies bedeutet, dass im Allgemeinen nur die jeweiligen Nutzungsrechte stillschweigend eingeräumt sind, durch welche die Erreichung des Vertragszwecks ermöglicht wird (BGH GRUR 2002, 249 – Spiegel-CD-Rom).

5. Angemessene Vergütung § 32 UrhG

Zur Ermittlung der Angemessenheit der Vergütung ist zunächst notwendig festzustellen, ob sich zwischen vertraglicher und angemessener Vergütung eine Differenz ergibt, sodann ist deren Größe zu bestimmen. Dies erfolgt über das Instru-



ment der gemeinsamen Vergütungsregelungen nach §§ 36, 32 Abs. 1 S. 1 UrhG und ist im Übrigen den Gerichten überlassen (§ 287 ZPO); (Wandtke/Bullinger/Grunert § 32 UrhG Rn. 22).

Zur Beurteilung der Angemessenheit genügt es nicht auf das branchenübliche Honorar als Bewertungsmaßstab zurückzugreifen. Auch hier kann ein grobes Missverhältnis bestehen (Entscheidungen zum § 26 UrhG a.F. WRP 2002, 715 – Musikfragmente).

6. Treu und Glauben i.S.d. § 34 Abs. 1 S. 2 UrhG

Die Verweigerung der Zustimmung (zu verstehen wie in § 182 BGB) zu Übertragung von Nutzungsrechten verstößt gegen Treu und Glauben, wenn der Urheber keinen sachlichen Grund hat, wenn also weder seine urheberpersönlichkeitsrechtlichen Belange noch sein Verwertungsinteresse einer Weiterübertragung entgegenstehen (Wandtke/Bullinger/Wandtke/Grunert § 34 UrhG Rn. 12)

VII. Urheber in Arbeits- und Dienstverhältnissen § 43 UrhG

1. Anspruch des Arbeitnehmers auf besondere Vergütung

Im Kern wird davon ausgegangen, dass die besondere Leistung des Arbeitnehmers bei der Schaffung des Werkes durch seinen Arbeitslohn abgegolten ist (Abgeltungstheorie). Ein Anspruch auf besondere Vergütung in entsprechender Anwendung des Arbeitnehmererfindungsgesetzes besteht nicht (BGH GRUR 2001, 122 – Wetterführungspläne).

2. Dienstvertrag

Leistet ein Dienstverpflichteter, der für einfache Schreib- und Hilfsarbeiten bei der Fertigstellung eines Buchmanuskripts eingestellt und bezahlt worden ist, einen wesentlichen schöpferischen Beitrag an der Erstellung des Buchmanuskripts, so ist **die schöpferische Mitwirkung nicht mit dem Gehalt abgegolten**. Der Verwerter – hier der Beklagte – hat zu beweisen, dass das Gehalt gleichzeitig eine



Abgeltung für sämtliche Nutzungsrechte einschließt. Soweit eine Miturheberschaft vorliegt, kann die Vergütung nach § 8 Abs. 3 UrhG berechnet werden (BGH GRUR 1978, 244 – Ratgeber für Tierheilkunde).

VIII. Schrankenregelungen

1. Zeitungsartikel § 49 UrhG

Zeitungen i.S.d. § 49 UrhG sind der Übermittlung von Tagesneuigkeiten dienende, regelmäßig täglich oder wöchentlich erscheinende Druckerzeugnisse, die ohne Beschränkung auf ein bestimmtes sachliches Gebiet informieren.

Zeitungsartikel sind jegliche eigenständige Ausführungen in Form eines Sprachwerkes gem. § 2 Abs. 1 UrhG, die den Umfang einer bloßen Tatsachenübermittlung übersteigen. (Wandtke/Bullinger/Lüft § 49 UrhG Rn. 2, 3).

Ein elektronischer Pressespiegel kann dabei nicht generell vom Privileg des § 49 Abs. 1 UrhG ausgeschlossen werden. Vielmehr ist im Einzelfall zu prüfen, ob die elektronische Übermittlung des Pressespiegels keine weiteren Nutzungsmöglichkeiten eröffnet und nichts anderes als ein Substitut eines herkömmlichen Pressespiegels darstellt. In diesem Fall genießt er das Privileg des § 49 Abs. 1 UrhG und unterfällt dem Vergütungsanspruch des § 49 Abs. 1 S. 2 UrhG (BGH GRUR 2002, 963 – Elektronischer Pressespiegel).

2. Zitierfreiheit § 51 UrhG

Im Kontext einer eigenständigen künstlerischen Gestaltung reicht die Zitierfreiheit über die Verwendung des fremden Textes als Beleg, d.h. zur **Verdeutlichung übereinstimmender Meinungen, zum besseren Verständnis der eigenen Ausführungen oder zur Begründung oder Vertiefung des Dargelegten**, hinaus. Der Künstler darf urheberrechtlich geschützte Werke auch ohne einen solchen Bezug in sein Werk aufnehmen, soweit sie als solche Gegenstand und Gestaltungsmittel seiner eigenen künstlerischen Aussage bleiben. Wo es ersichtlich darum geht, den fremden Autor selbst als Person der Zeit- und Geistesgeschichte kri-



tisch zu würdigen, kann es ein von der Kunstfreiheit gedecktes Anliegen sein, diesen Autor, seine politische und moralische Haltung sowie die Intention und Wirkungsgeschichte seines Werkes dadurch zu kennzeichnen, dass er selbst durch Zitate zu Wort kommt. Ob das Zitat – auch in dem gewählten Zuschnitt – einer solchen Würdigung und nicht bloß der Anreicherung eines Werkes durch fremdes geistiges Eigentum dient, ist auf Grund einer umfassenden Würdigung des gesamten Werkes zu ermitteln (BVerfG ZUM 2000, 867 – Brechttext/Heiner Müller).

3. Archiv § 53 Abs. 2 Nr. 2 UrhG

Archiv i.S.v. § 53 UrhG ist nur ein solches, dessen Zweck sich in einer unter sachlichen Gesichtspunkten geordneten Sammlung vorhandener Werke zum internen Gebrauch beschränkt. Ein elektronisches Pressearchiv, das ein Unternehmen zur Benutzung durch eine Mehrzahl von Mitarbeitern richtet, fällt nicht hierunter (BGH WRP 1999, 417 – Elektronische Pressearchive).

4. Katalogfreiheit § 58 UrhG

Die Katalogfreiheit bezieht sich auf Verzeichnisse zur Durchführung ständiger öffentlicher Ausstellungen. Sie gilt nicht nur für Ausstellungsführer im engeren Sinn, sondern auch für Ausstellungsverzeichnisse, mit denen die Ausstellung als Veranstaltung mit eigener Zielsetzung für andere Interessenten erschlossen werden soll, setzt aber voraus, dass das Verzeichnis – jedenfalls insgesamt gesehen – dem **Ausstellungszweck untergeordnet** bleibt (BGH NJW 1994, 2891 – Museumskatalog).

5. Öffentlicher Platz § 59 UrhG

Ein Werk der bildenden Kunst befindet sich dann nicht bleibend an einem öffentlichen Ort, wenn das Werk im Sinne einer zeitlich befristeten Ausstellung präsentiert wird. Unerheblich ist dabei, ob das Werk nach dem Abbau fortbesteht oder ob es mit dem Abbau untergeht (BGH WRP 2002, 712 – Verhüllter Reichstag).

Das Recht, ein urheberrechtlich geschütztes Bauwerk durch Lichtbild zu vervielfältigen, umfasst nur Fotografien, die von einem für das Publikum allgemein zugäng-



lichen Ort aus aufgenommen worden sind (BGH GRUR 2003, 1035 – Hundertwasser- Haus).

IX. Besondere Bestimmungen für Computerprogramme

1. Vergütungsrecht nach § 69b UrhG

Gegenstand der Regelung ist ein umfassender Übergang der genannten Rechte auf den Arbeitgeber, der die ausschließliche Befugnis zur alleinigen Benutzung des Programms einschließt, wobei dieser Übergang weitgehend als eine Form der gesetzlichen ausschließlichen Lizenz verstanden wird. Eine Beschränkung des Rechtsübergangs findet nicht statt; deren Anwendung ist im Geltungsbereich der Vorschrift ausgeschlossen (BGH GRUR 2001, 155 – Wetterführungspläne).

1. Erschöpfungsgrundsatz bezüglich Computerprogrammen § 69c UrhG

Ein Softwarehersteller kann sein Interesse daran, dass eine zu einem günstigeren Preis angebotene Programmversion nur zusammen mit einem neuen PC veräußert wird, nicht in der Weise durchsetzen, dass er von vorneherein ein nur auf diesen Vertriebsweg beschränktes Nutzungsrecht einräumt. Ist die Programmversion durch den Hersteller oder mit seiner Zustimmung in Verkehr gesetzt worden, ist die Weiterverbreitung auf Grund der eingetretenen Erschöpfung des urheberrechtlichen Verbreitungsrechts ungeachtet einer inhaltlichen Beschränkung des eingeräumten Rechts frei (BGH CR 2000, 738 – OEM-Version).

2. Abgrenzung zum Patentrecht – Begriff der Technizität

Die Beantwortung der Frage, ob ein Programm für Datenverarbeitungsanlagen gerichtete Patentanmeldung die nach § 1 Abs. 1 PatG vorausgesetzte Technizität aufweist, erfordert eine wertende Betrachtung des im Patentanspruch definierten Gegenstandes.

Betrifft der Lösungsvorschlag einen Zwischenschritt im Prozess, der mit der Herstellung von (Silicium-) Chips endet, so kann er vom Patentschutz nicht deshalb



ausgenommen sein, weil er – abgesehen von den in dem verwendeten elektronischen Rechner bestimmungsgemäß ablaufenden Vorgängen – auf den unmittelbaren Einsatz von beherrschbaren Naturkräften verzichtet und die Möglichkeit der Fertigung tauglicher Erzeugnisse anderweitig durch auf technischen Überlegungen beruhenden Erkenntnissen voranzubringen sucht (BGHZ 143, 255 – Logikverifikation).

X. Verwandte Schutzrechte

1. Lichtbild § 72 UrhG

Ein Lichtbild ist zum einen vom Lichtbildwerk i.S.v. § 2 Abs. 1 Nr. 5 UrhG abzugrenzen und stellt sich als dessen Minus dar. Zum anderen ist festzuhalten, dass es ein Mehr als eine bloße technische Reproduktion einer bestehenden Grafik sein muss, um den Leistungsschutz aus § 72 UrhG zu genießen (BGH MarkenR 2001, 249 – Telefonkarte).

2. Ausübender Künstler § 73 1. Var. UrhG

Dem Begriff des ausübenden Künstlers ist das Moment des **Künstlerischen wesensimmanent**. Hierunter ist ein Musiker, Sänger, Schauspieler, Tänzer und jeder andere Werkinterpret zu sehen. Nicht erfasst werden diejenigen, die lediglich in der Vorbereitung einer Werkinterpretation mitwirken wie der Korrepetitor, der Gesangslehrer, der Schauspiellehrer; ebenso wenig der Masken-, Bühnen- und Kostümbildner. Diese können aber u.U. ein urheberrechtlich geschütztes Werk schaffen (Wandtke/Bullinger/Büscher § 73 UrhG Rn. 13).

I.S.d § 73 UrhG wirkt derjenige mit, der auf die künstlerische Werkwiedergabe z.B. als Regisseur einen bestimmenden Einfluss nimmt (BGH GRUR 1981, 419 – Quizmaster).



a. Tonmeister

Der Tonmeister einer Rundfunkanstalt kann nicht generell als ausübender Künstler i.S.d. § 73 UrhG anerkannt werden, weil die zu seinem Berufsbild typischerweise gehörenden Tätigkeiten keine Mitwirkung bei der künstlerischen Werkinterpretation darstellen. Lediglich im Einzelfall bzw. für bestimmte Fallgruppen könnte eine andere Beurteilung gerechtfertigt sein (BGH GRUR 1983, 22 – Tonmeister).

b. Filmregisseur

Fallen schöpferische Filmgestaltung durch den Regisseur und künstlerisch mitwirkende Regieleistung als einheitliche Leistung untrennbar zusammen, so ist neben dem Urheberrechtsschutz kein Raum für einen gleichzeitigen Leistungsschutz derselben Leistung gegeben (BGH GRUR 1984, 739 – Filmregisseur).

c. Quizmaster

Der Vortrag eines Sprachwerkes i.S.d. § 73 UrhG erfordert eine künstlerische Interpretation, ohne dass es jedoch auf deren künstlerische Gestaltungshöhe ankommt (BGH GRUR 1981, 419 – Quizmaster).

3. Ausdrucksformen der Volkskunst § 73 2. Var. UrhG

Zu den Ausdrucksformen der Volkskunst oder auch Folklore zählen alle sprachlichen und musikalischen Ausdrucksformen, wie z.B. Volksmärchen oder – dichtung, Volkslieder oder Instrumentalmusik, sowie alle bewegten Darbietungen, wie Volkstänze, Rituale (mit künstlerischen Elementen), sowie die Aufführung von Volksstücken. Der Aufführung muss also gerade kein urheberschutzfähiges Werk zugrunde liegen. Eine Anerkennung des Schutzrechts setzt aber doch eine gewisse Choreographie und den Einsatz künstlerischer Mittel voraus (Wandtke/Bullinger/Büscher ErgBd. § 73 UrhG Rn. 5 f.).

4. Datenbank i.S.d. § 87a UrhG

Datenbank ist eine Sammlung von Daten, die systematisch angeordnet und einzeln zugänglich sind. Nach überwiegender Auffassung ist der Schutz der §§ 87a ff.



UrhG nicht auf elektronische Datenbanken beschränkt, sondern erfasst auch Datensammlungen, die auf andere Weise – etwa in einem Buch – zusammengestellt sind (BGH GRUR 1999, 923 ff. – Tele-Info-CD).

XI. Unterlassungs- und Schadensersatzansprüche

Schadensersatzberechnung

Bei allen Verletzungen von immateriellen Schutzrechten, stehen dem Verletzten drei Berechnungsarten zur Verfügung: Die konkrete Schadensberechnung, Schadensersatz in Höhe einer angemessenen Lizenzgebühr und Herausgabe des Verletzergewinns. Der Verletzte darf sein Wahlrecht auch während des laufenden Prozesses ausüben (BGH WRP 2000, 101 – Planungsmappe).

Lizenzanalogie: Bei der Schadensersatzberechnung ist in objektiv-normativer Wertung zu ermitteln, was bei vertraglicher Einräumung ein vernünftiger Lizenzgeber fordert und ein vernünftiger Lizenznehmer gewährt hätte, wenn beide die im Zeitpunkt der späteren gerichtlichen Entscheidung gegebene Sachlage gekannt hätten. Es ist also ein Lizenzvertrag zu fingieren. Diese Art der Schadensberechnung ist überall dort zulässig, wo die Überlassung von Ausschließlichkeitsrechten zur Benutzung durch Dritte gegen Entgelt rechtlich möglich und verkehrsüblich ist (BGH GRUR 1990, 1008 – Lizenzanalogie).

Dabei ist es mit der durch die Verfassung in Art. 14 GG gewährten Eigentumsfreiheit unvereinbar, den tatsächlich durch den Verletzer erzielten Umsatz der Schadensersatzberechnung zugrunde zu legen, weil hierdurch das wirtschaftliche Risiko der Verwendung auf den Urheber abgewälzt und dadurch, nach der rechtswidrigen Vervielfältigung und Verbreitung, ein zweites Mal in einer mit der Privatnützigkeit des Eigentums nicht zu vereinbarenden Weise in seine Rechte eingegriffen wird (BVerfG NJW 2003, 1655 – Werbezündholzbriefchen).

XII. Persönlichkeitsrecht



1. Grundsatzentscheidungen zum allgemeinen Persönlichkeitsrecht

Das allgemeine Persönlichkeitsrecht und seine besonderen Erscheinungsformen, wie **das Recht am eigenen Bild und das Namensrecht, dienen dem Schutz der ideellen und materiellen Interessen der Persönlichkeit**. Werden die vermögenswerten Bestandteile des Persönlichkeitsrechts durch eine unbefugte Verwendung des Bildnisses, des Namens oder anderer kommerzialisierbarer Persönlichkeitsmerkmale schuldhaft verletzt, steht dem Träger des Persönlichkeitsrechts unabhängig von der Schwere des Eingriffs ein Schadensersatzanspruch zu.

Dieses Persönlichkeitsrechtsrecht wirkt **über den Tod hinaus**. Zur Wahrnehmung des Persönlichkeitsrechtes Verstorbener kommen die vom Verstorbenen zu Lebzeiten Berufenen bzw. die nahen Angehörigen in Betracht (BGHZ 50, 133 – Mephisto).

Auch die **vermögenswerten Bestandteile des Persönlichkeitsrecht bestehen nach dem Tode** des Trägers des Persönlichkeitsrechts fort, jedenfalls solange wie die ideellen Interessen noch geschützt sind. Die entsprechenden Befugnisse gehen auf den Erben der Trägers des Persönlichkeitsrechts über und können von diesem entsprechend dem ausdrücklichen oder mutmaßlichen Willen des Verstorbenen ausgeübt werden (BGH NJW 2000, 2195 – Marlene Dietrich).

Dieser Persönlichkeitsschutz ist auch 30 Jahre nach dem Tod noch nicht entfallen (BGH GRUR 1995, 668 – Emil Nolde).

2. Bildnisschutz als besondere Ausprägung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts

Führt eine unwahre Tatsachenbehauptung auf der Titelseite einer Illustrierten zu einer fortdauernden Persönlichkeitsverletzung des Betroffenen, so kann er von dem Verleger der Illustrierten verlangen, dass gleichfalls auf der Titelseite der Illustrierten ein Widerruf veröffentlicht wird. Die Druckanordnung des Widerrufs muss geeignet sein, bei dem Leser den Grad an Aufmerksamkeit zu erzeugen, den die bekämpfte Behauptung beansprucht hat (BGH GRUR 1995, 224 – Caroline von Monaco I).

Umfang und Bemessung des Schadensersatzanspruches: Erfolgt der Einbruch in das Persönlichkeitsrecht des Betroffenen vorsätzlich mit dem Ziel der Auflagen-



steigerung und Gewinnerzielung, dann gebietet es der Gedanke der Prävention, die Gewinnerzielung als Bemessungsfaktor in die Entscheidung über die Höhe der Geldentschädigung einzubeziehen (BGH GRUR 1996, 227 - Caroline von Monaco I). Bei der Bemessung der Geldentschädigung, die im Fall einer schweren Verletzung des Persönlichkeitsrechts zu zahlen ist, kommt dem Präventionsgedanken besondere Bedeutung zu (BGH GRUR 1996, 373 – Caroline von Monaco II).

In Abwägung zur Pressefreiheit auf Art. 5 Abs. 1 S. 1 GG (Verfassungskonforme Auslegung der §§ 22, 23 KUG): Die von dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht aus Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG geschützte Privatsphäre ist nicht auf den häuslichen Bereich beschränkt. Der Einzelne – auch eine Person der Zeitgeschichte - muss grundsätzlich die Möglichkeit haben, sich auch an anderen erkennbar abgeschiedenen Orten von Bildberichterstattung unbehelligt zu bewegen.

Das allgemeine Persönlichkeitsrecht ist aber nicht im Interesse einer Kommerzialisierung der eigenen Person gewährleistet. Der Schutz der Privatsphäre vor Abbildungen tritt zurück, soweit sich jemand selbst damit einverstanden zeigt, dass bestimmte, gewöhnlich als privat angesehene Angelegenheiten öffentlich gemacht werden (BVerfG ZUM 2000, 149 – Caroline von Monaco).

3. Allgemeines Persönlichkeitsrecht und Urheberrecht („Droit de non-paternité“)

Fälschungen, also solche Erzeugnisse, die in bewusster Nachahmung eines bestimmten Werkes oder der Stilmerkmale des Künstlers als dessen Erzeugnisse ausgegeben werden (Unterschieben der Urheberschaft), verletzen das allgemeine Persönlichkeitsrecht des Urhebers bezogen auf die Gesamtheit seines Werkschaffens. Dieser Persönlichkeitsschutz ist auch 30 Jahre nach dessen Tod noch nicht entfallen. Der nach §§ 823 Abs. 1, 1004 analog i.V.m. Art. 1 Abs. 1, 2 GG begründete Beseitigungsanspruch rechtfertigt aber grundsätzlich nur eine Entfernung der Signatur nicht auch eine durch einen Gerichtsvollzieher vorzunehmende nicht entfernbare Kennzeichnung der Bilder als Fälschungen (BGH GRUR 1995, 668 – Emil Nolde).



XIII. Urheberrecht und Verwertungsgesellschaften

GEMA- Vermutung

Die von der Rechtsprechung anerkannte GEMA-Vermutung besagt, dass zugunsten der GEMA angesichts ihres umfassenden In- und Auslandsrepertoires eine **Vermutung ihrer Wahrnehmungsbefugnis** für die Aufführungsrechte an in- und ausländischer Tanz- und Unterhaltungsmusik und für die sogenannten mechanischen Rechte besteht. Die Vermutung setzt voraus, dass die GEMA hinsichtlich der jeweils wahrgenommenen Rechte über eine tatsächliche Monopolstellung verfügt.

Besteht hinsichtlich der Gesamtproduktion eines Herstellers von Vervielfältigungen urheberrechtlicher Werke aufgrund konkret festgestellter Rechtsverletzungen eine große Wahrscheinlichkeit dafür, dass weiter in zahlreichen Fällen in erheblichem Umfang in die von einer Verwertungsgesellschaft wahrgenommen Nutzungsrechte eingegriffen wird, so sind im Auskunftsverfahren sämtliche zur Rechtsdurchsetzung benötigten Auskünfte zu erteilen.

Ist dagegen wahrscheinlich, dass nur in einzelnen Fällen eine Rechtsgutsverletzung in Frage kommt, so kommt lediglich eine Grundauskunft in Betracht, die sich auf die Angaben beschränkt, die die Verwertungsgesellschaft zur Prüfung benötigt, ob und in welchem Umfang von ihr wahrgenommene Nutzungsrechte verletzt worden sind (BGH GRUR 1986, 62 – GEMA- Vermutung I).

XIV. Internationales Urheber- und Leistungsschutzrecht

1. Grundsätze

Der urheberrechtliche Schutz nicht EU-Staatsangehöriger in der BRD kann sich sowohl aus dem nationalen Fremdenrecht (§ 121 Abs. 1 UrhG) als auch aus dem Konventionsrecht (RBÜ) ergeben. Dabei stehen der Schutz nach dem UrhG und der nach dem RBÜ regelmäßig unabhängig und selbständig nebeneinander.



§ 121 Abs. 1 UrhG, nach dem ausländische Staatsangehörige den urheberrechtlichen Schutz für ihre im Geltungsbereich des Urheberrechtsgesetzes erschienenen Werke genießen, wenn das Werk nicht früher als 30 Tage vor dem Erscheinen im Geltungsbereich dieses Gesetzes außerhalb dieses Gebietes erschienen ist, gilt nicht für die vor Inkrafttreten des Urheberrechtsgesetzes am 01. 01. 1966 im Inland erschienenen Werke. Diese sind nur aufgrund des RBÜ geschützt (BGH GRUR 1986, 1251 – Puccini).

Die Ansprüche, die der Inhaber einer ausschließlich urheberrechtlichen Befugnis im Fall der Verletzung dieses Rechts geltend machen kann, richten sich nach dem Recht des jeweiligen Schutzlandes (**Schutzlandprinzip**). Danach bestimmt sich auch, welche Handlungen als Verwertungshandlungen unter das Schutzrecht fallen. Dem Urheber steht – auch aus Sicht der internationalen Abkommen zum Schutz der Urheber – kein einheitliches Urheberrecht zu, das einem einzigen Status unterliegt, sondern ein Bündel nationaler Urheberrechte.

Die für das allgemeine Deliktsrecht geltende Rechtsanknüpfung an das Recht des Tatorts, d.h. des Handlungs- und Erfolgsortes, ist bei Verletzungen von urheberrechtlichen Befugnissen nicht anwendbar. Darüber hinaus ist bei Eingriffen in urheberrechtliche Befugnisse eine Rechtswahl des Verletzten nicht zulässig. Die Rechtsordnung, welche die Schutzwirkung des Immaterialgüterrechts bestimmt, ist vielmehr der Disposition der Parteien entzogen (BGH NJW 1998, 1395 – Spielbankaffaire).

2. **Folgerecht**

Zur Geltendmachung des Folgerechts aus § 26 UrhG kann sich ein Angehöriger eines Verbandstaates der Revidierten Berner Übereinkunft auf den Grundsatz der Inländerbehandlung nach Art. 5 berufen, wenn mit seinem Heimatstaat insoweit materielle Gegenseitigkeit besteht. Gegenüber dem Grundsatz der Inländerbehandlung greift die etwaige konstitutive Bedeutung einer Bekanntmachung über das Bestehen der Gegenseitigkeit nach § 121 Abs. 5 UrhG nicht durch (BGH GRUR 1978, 639 – Jeannot).

Die Geltendmachung des Rechts aus § 26 UrhG setzt voraus, dass die Weiterveräußerung zumindest teilweise im Inland erfolgt. An diesem Inlandsbezug fehlt es,



wenn lediglich die Bevollmächtigung des Transportunternehmers sowie die Übergabe des Bildes in der Bundesrepublik stattgefunden haben (BGH GRUR 1994, 798 – Folgerecht bei Auslandsbezug).

3. Tonträger-Abkommen

Das Genfer Tonträger-Abkommen gilt nach Art. 2 des dazu ergangenen Zustimmungsgesetzes vom 10. 12. 1973 grundsätzlich auch für die vor dem Inkrafttreten des Abkommens für die Bundesrepublik Deutschland am 18. 05. 1974 festgelegten Tonträger.

Die Rückwirkung des Genfer Tonträger-Abkommens reicht aber nicht weiter als der Inlandsschutz, der nach § 129 Abs. 1 UrhG hinsichtlich der Rechte des Tonträgerherstellers aus § 85 UrhG keine Rückwirkung über den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Urheberrechtsgesetzes hinaus vorsieht und damit erst ab dem 01. 01. 1966 greift (BGH GRUR 1994, 210 – Beatles).

XV. Einigungsvertrag

1. Aufspaltung der Lizenzgebiete innerhalb Deutschlands

Sind im Rahmen einer vor dem 3. 10. 1990 erfolgten urheberrechtlichen Nutzungsrechtseinräumung die Lizenzgebiete zwischen Lizenzgeber und Lizenznehmer in der Weise aufgeteilt worden, dass das fragliche Werk von dem einen in der DDR und von dem anderen in der Bundesrepublik Deutschland einschließlich West-Berlin verbreitet werden durfte, verbleibt es auch nach der Wiedervereinigung bei den gespaltenen Lizenzgebieten. Eine räumliche Erstreckung des jeweiligen Nutzungsrechts auf den anderen Teil Deutschlands findet nicht statt (BGH GRUR 2003, 699 – Eterna).



2. Erschöpfung des Verbreitungsrechts

Bringt der in dieser Weise beschränkt Nutzungsberechtigte ein Werkstück innerhalb seines Lizenzgebietes in Verkehr, kann der für den anderen Teil Deutschlands Berechtigte die Weiterverbreitung in seinem Lizenzgebiet nicht mit Hilfe des ihm zustehenden Verbreitungsrechts unterbinden (BGH GRUR 2003, 699 - Eterna).

XVI. Urheberrecht und Europarecht

1. Diskriminierungsverbot Art. 12 EG – Gesetzliche Regelung in § 120 Abs. 2 Nr. 2 UrhG

Ein Urheber oder ausübender Künstler eines anderen Mitgliedstaates oder derjenige, der Recht von ihm ableitet, kann sich vor dem nationalen Gericht unmittelbar auf das nunmehr in Art. 12 EG niedergelegte **Diskriminierungsverbot** berufen und Gewährung des Schutzes verlangen, der den inländischen Urhebern und ausübenden Künstlern vorbehalten ist (EuGH GRUR Int. 1994, 53 – Collins/Imstrat).

Das Diskriminierungsverbot des Art. 12 EG ist auch auf den Schutz von Urheberrechten in dem Fall anzuwenden, dass der Urheber bereits verstorben war, als der EWG-Vertrag in dem Mitgliedstaat, dessen **Staatsangehörigkeit** er besaß, in Kraft getreten ist. Nicht nur der Urheber sondern auch der Rechtsnachfolger können sich nämlich auf das Urheberrecht berufen. Es schließt aus, dass die **Schutzdauer**, die die Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaates den Werken eines Urhebers gewähren, der Staatsangehöriger eines anderen Mitgliedsstaates ist, geringer ist als die, die den Werken seiner eigenen Staatsangehörigen gewährt wird (EuGH GRUR 2002, 689 – Ricordi/Puccini).

2. Warenverkehrsfreiheit Art. 36 EG

Ein Verstoß gegen die Normen über den freien Warenverkehr im Gemeinsamen Markt ist anzunehmen, wenn der Berechtigte seine ihm nach der Gesetzgebung des Mitgliedstaates ausschließlich eingeräumten Rechte nutzt, um in diesem Mit-



gliedstaat den Vertrieb von Erzeugnissen, die von ihm selbst mit seiner Zustimmung in einem anderen Mitgliedstaat verkauft worden sind, allein deshalb verbietet, weil dieses Inverkehrbringen nicht im Hoheitsgebiet des ersten Mitgliedstaates erfolgt ist (EuGH GRUR Int. 1972, 450 – Polydor).



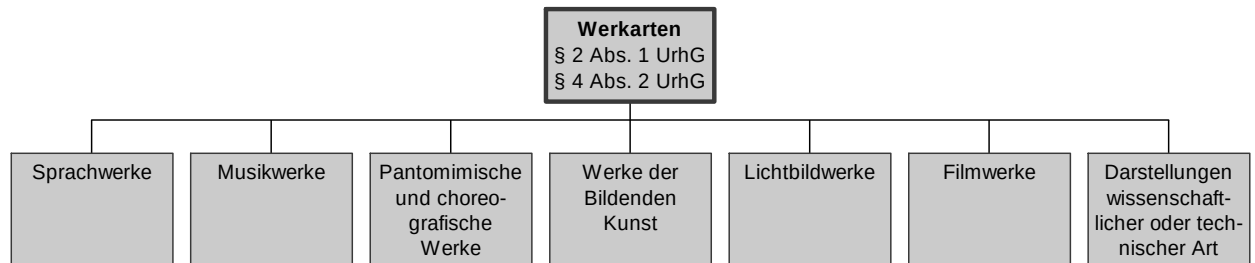
Schemata

1. Struktur des Urheberrechtsgesetzes

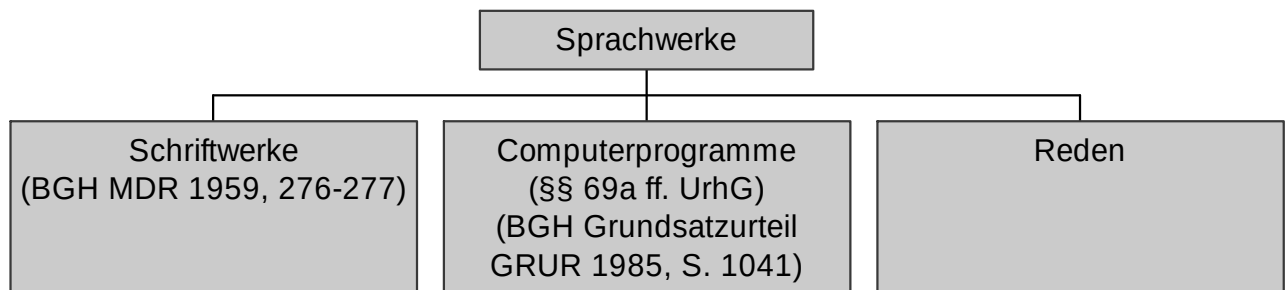
- I. Das Werk, § 2 UrhG
 - Bearbeitung, § 3 UrhG
 - Sammelwerk, § 4 UrhG
 - Amtliche Werke, § 5 UrhG
 - Veröffentlichte und erschienene Werke, § 6 UrhG
- II. Der Urheber, §§ 7 ff. UrhG
- III. Rechte des Urhebers, §§ 11 ff. UrhG
 - Urheberpersönlichkeitsrechte, §§ 12-14 UrhG
 - Verwertungsrechte, §§ 15-27 UrhG
- IV. Rechtsnachfolge und Übertragbarkeit des Urheberrechts, §§ 28 ff. UrhG
- V. Einräumung des Nutzungsrechts, §§ 31 ff. UrhG
 - Urhebervertragsrecht
- VI. Schranken des Urheberrechts, §§ 44a ff. UrhG
- VII. Dauer des Urheberrechts, §§ 64 ff. UrhG
- VIII. Rechtsschutz von Software, §§ 60a ff. UrhG
- IX. Verwandte Schutzrechte, §§ 70 ff. UrhG
 - Leistungsschutzrechte
 - der ausübende Künstler, §§ 73-84 UrhG
 - der Tonträgerhersteller, §§ 85, 86 UrhG
 - das Sendeunternehmen, § 87 UrhG
 - der Datenbankhersteller, §§ 78a-87e UrhG
- X. Technische Schutzmaßnahmen, §§ 95a UrhG
- XI. Durchsetzung des Urheberrechts, §§ 96 ff. UrhG
- XII. Übergangsregelung | IPR | Ordre Public, §§ 120 ff. UrhG

Schemata

2. Werkarten

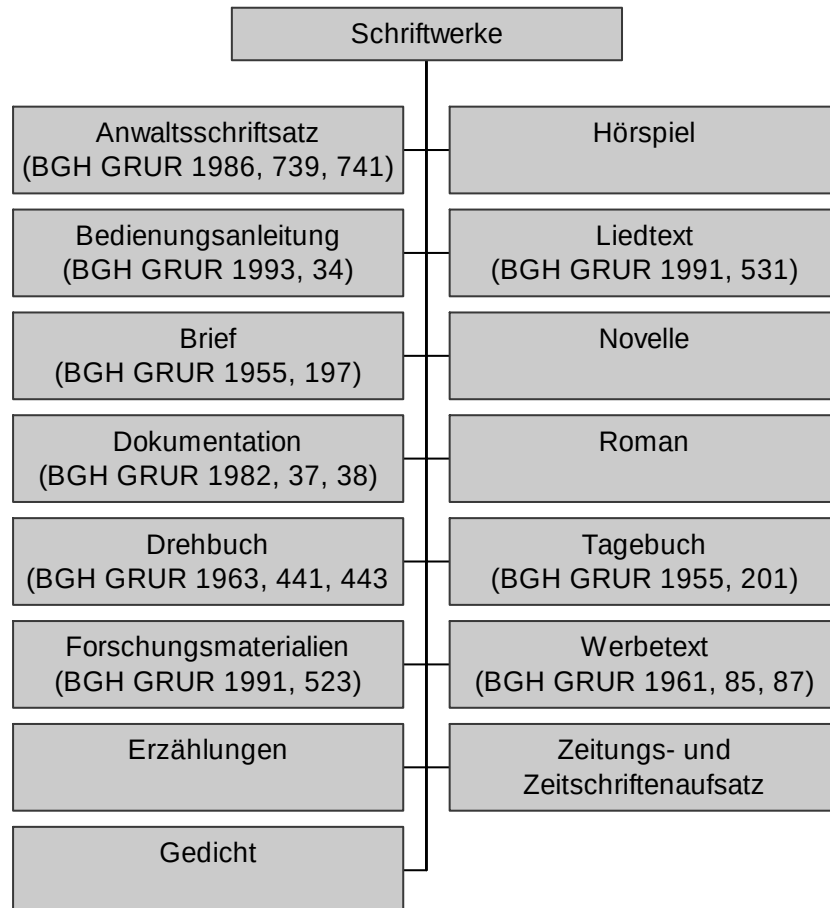


3. Sprachwerke (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 UrhG)

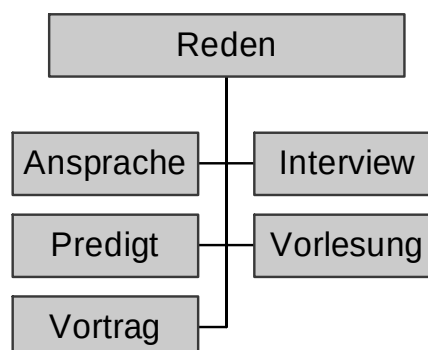


Schemata

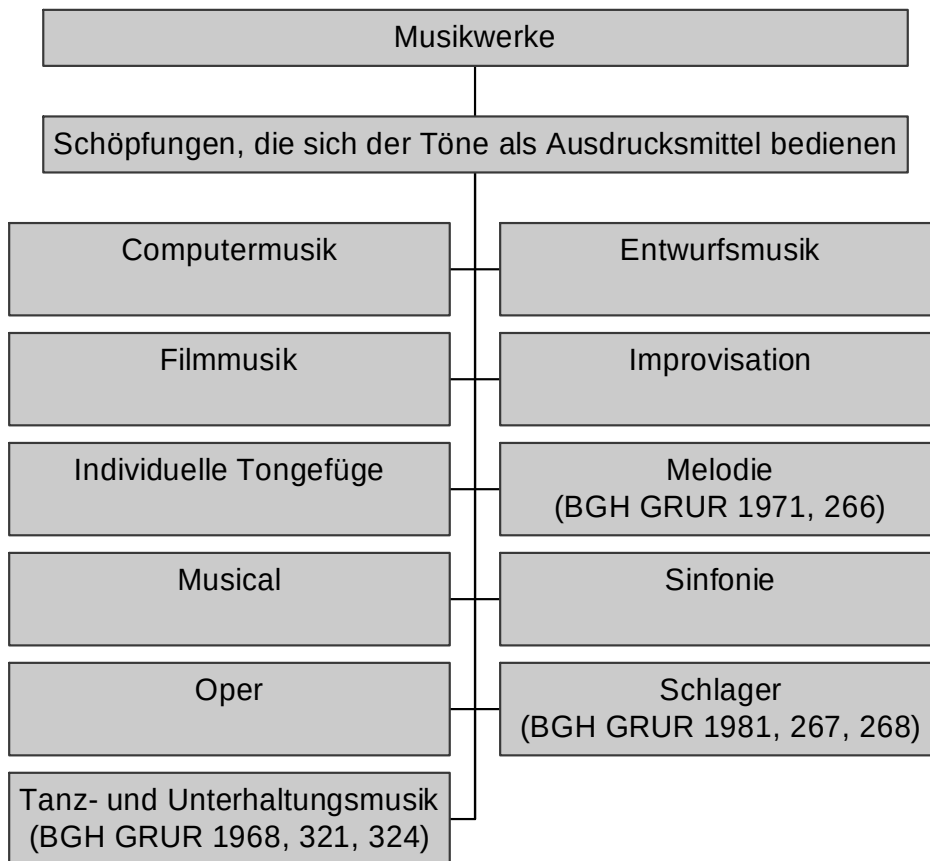
4. Schriftwerke (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 UrhG)



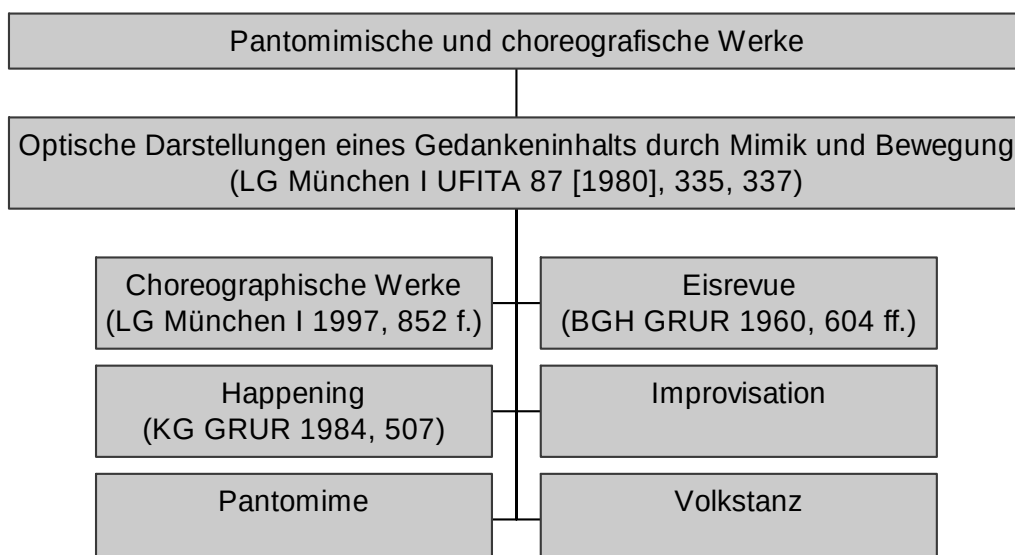
5. Reden (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 UrhG)



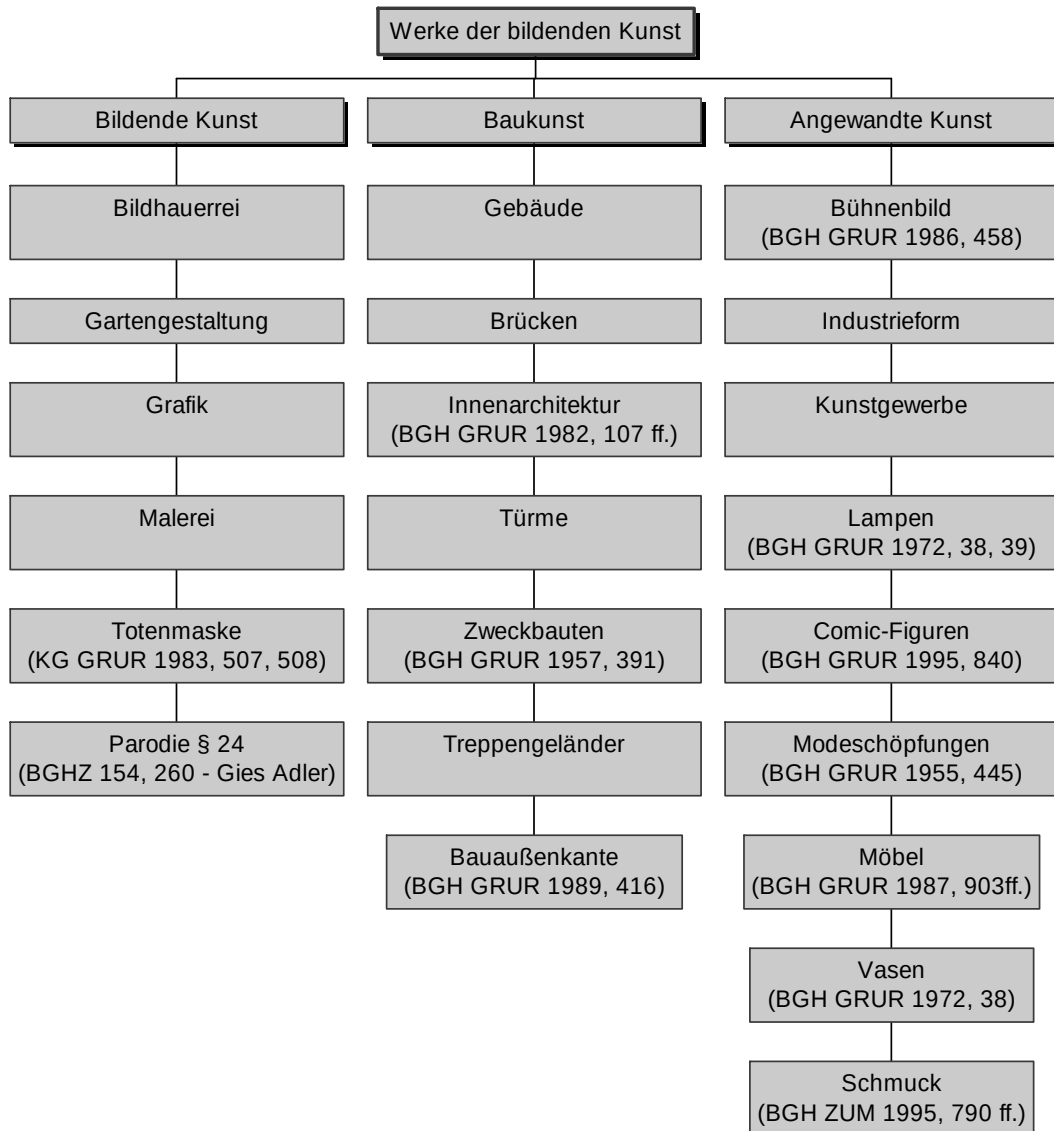
6. Musikwerke (§ 2 Abs. 1 Nr. 2)



7. Pantomimische Werke (§ 2 Abs. 1 Nr. 3 UrhG)



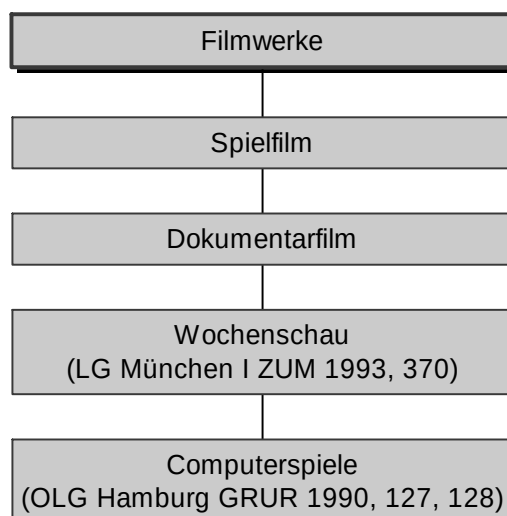
8. Werke der Bildenden Kunst (§ 2 Abs. 1 Nr. 4 UrhG)



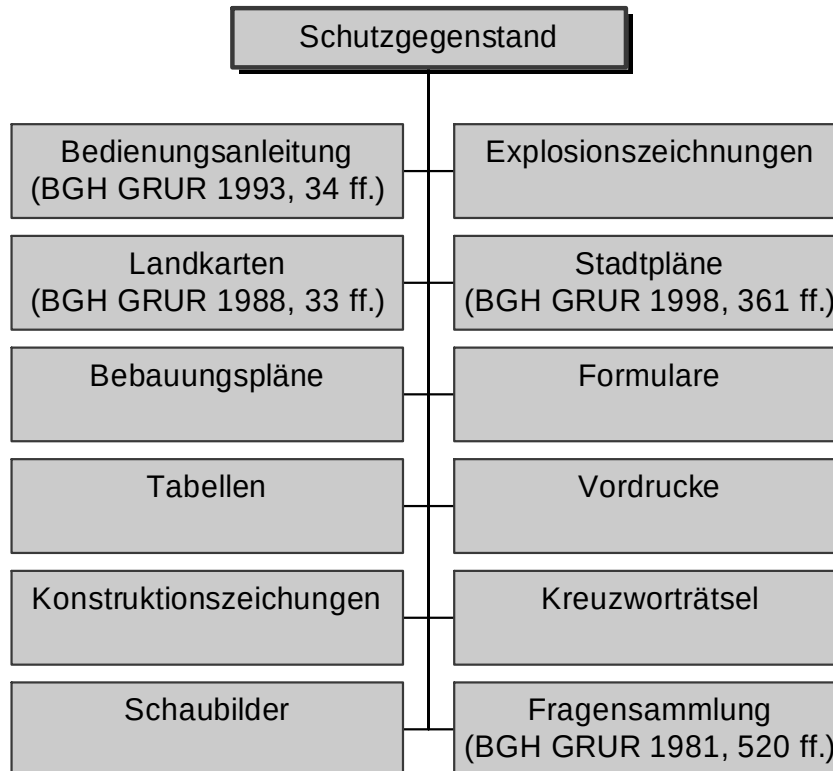
9. Werke der Fotografie (§ 2 Abs. 1 Nr. 5 UrhG)



10. Filmwerke (§ 2 Abs. 1 Nr. 6 UrhG)

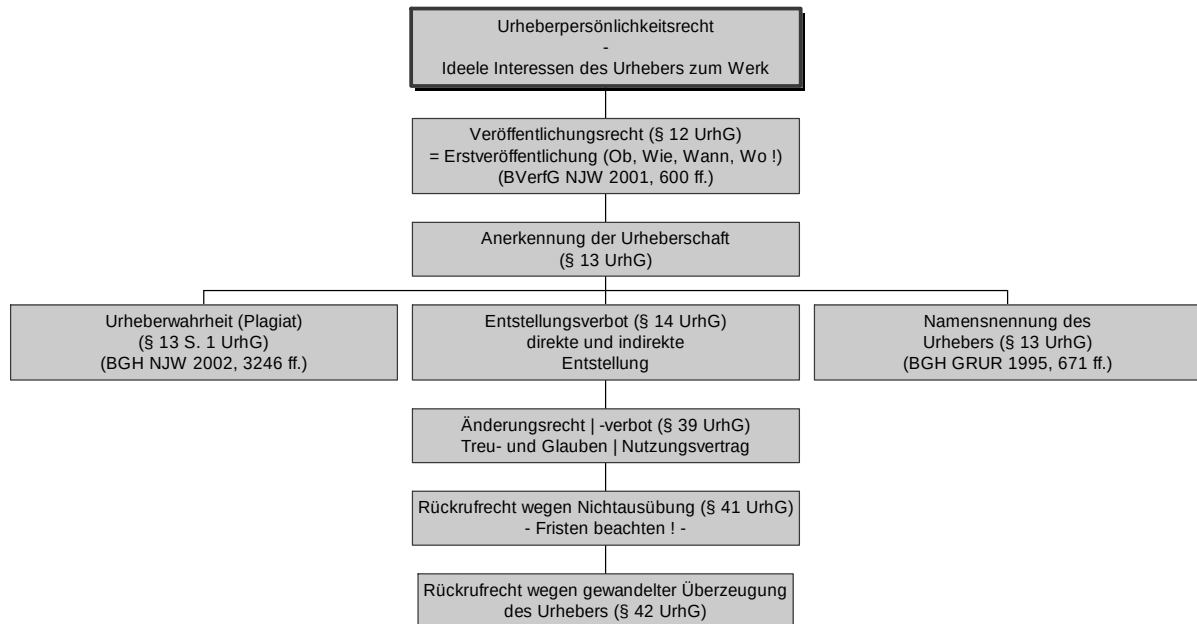


**11. Darstellungen wissenschaftlicher und technischer Art
(§ 2 Abs. 1 Nr. 7 UrhG)**



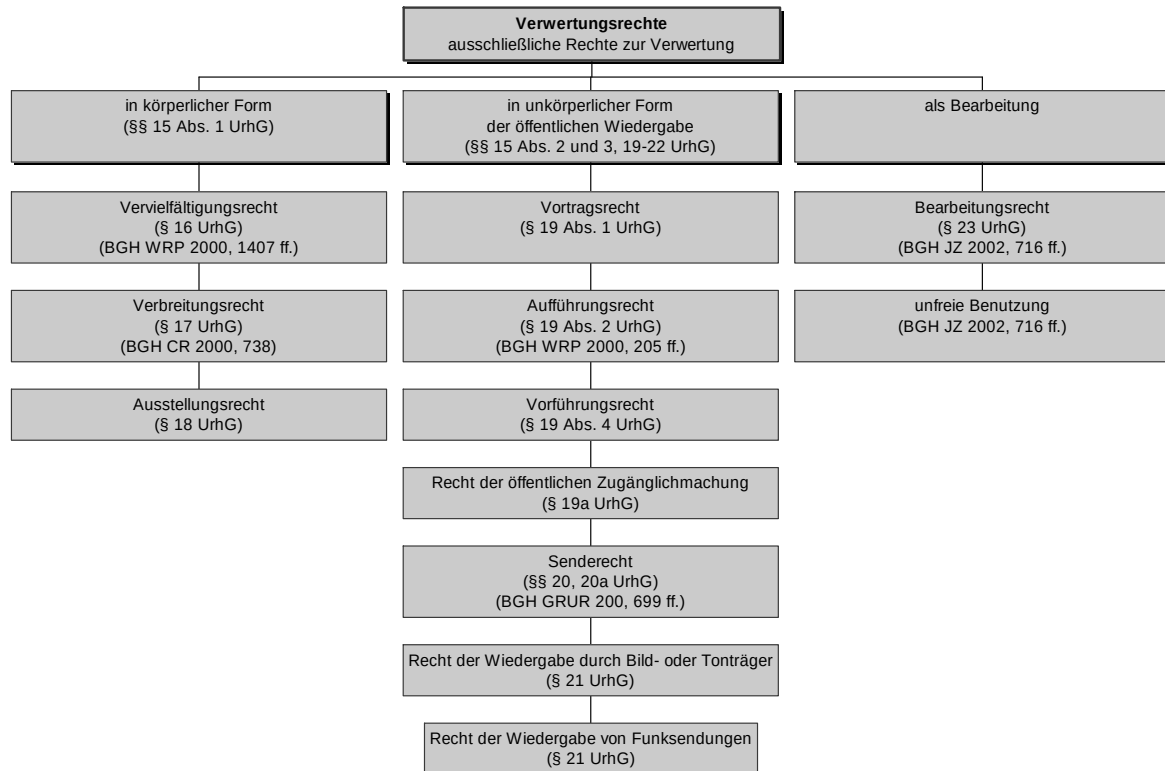
Schemata

12. Urheberpersönlichkeitsrechte

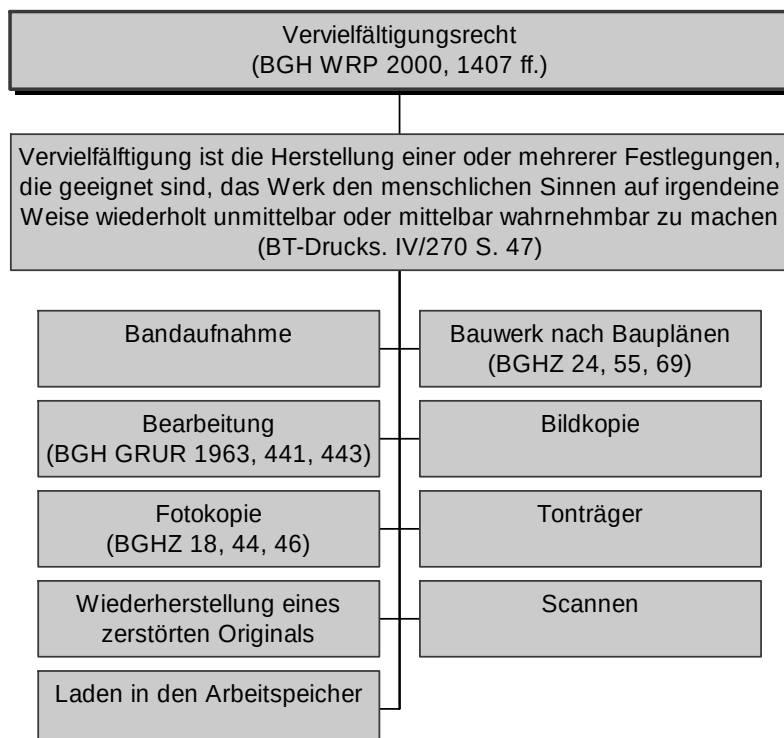


Schemata

13. Verwertungsrecht (§§ 13-24 UrhG)

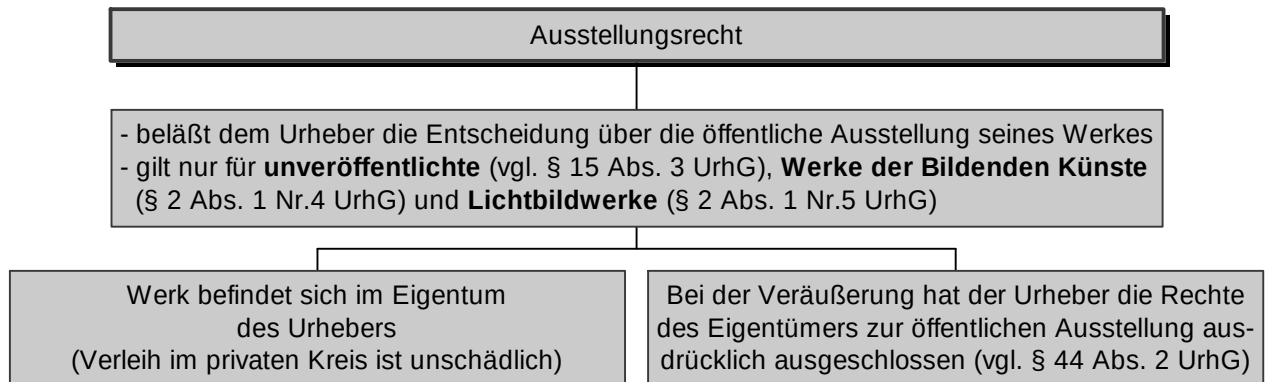


14. Vervielfältigungsrecht (§ 16 Abs. 1 UrhG)

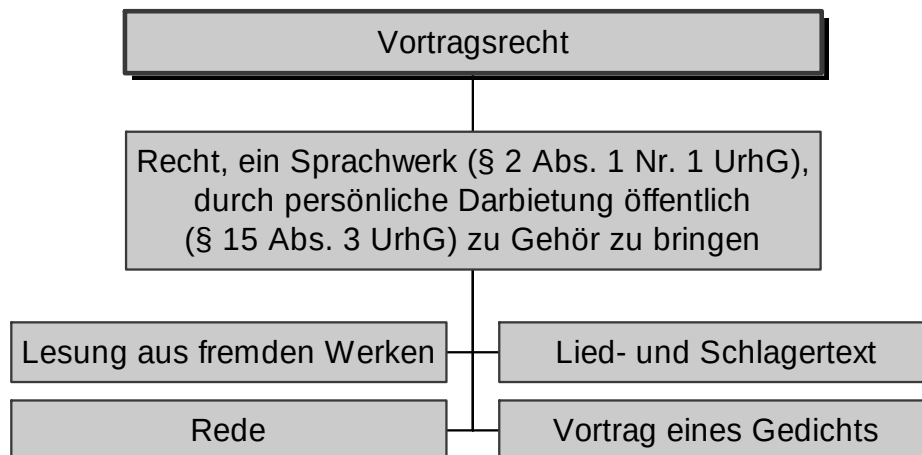




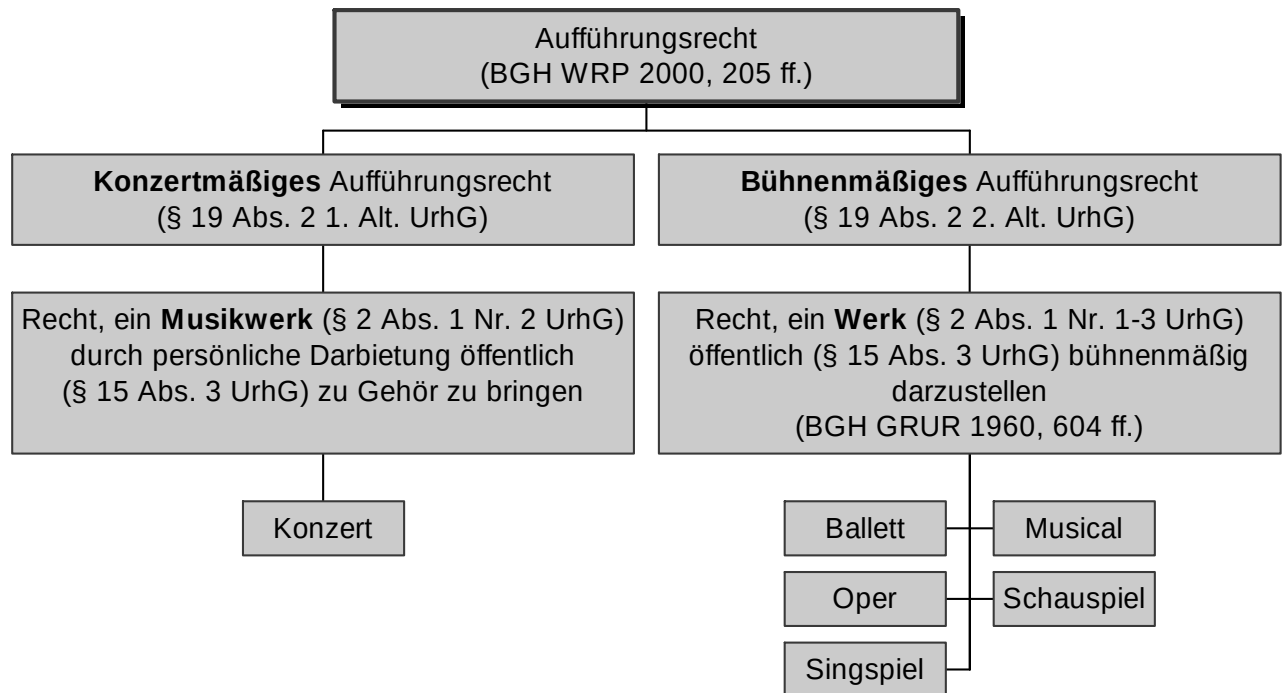
15. Ausstellungsrecht (§ 18 UrhG)



16. Vortragsrecht (§ 19 Abs. 1 UrhG)



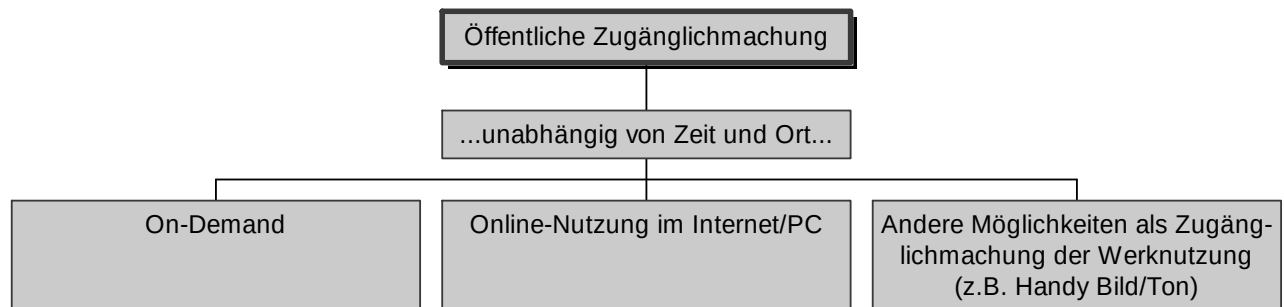
17. Aufführungsrecht (§ 19 Abs. 2 UrhG)



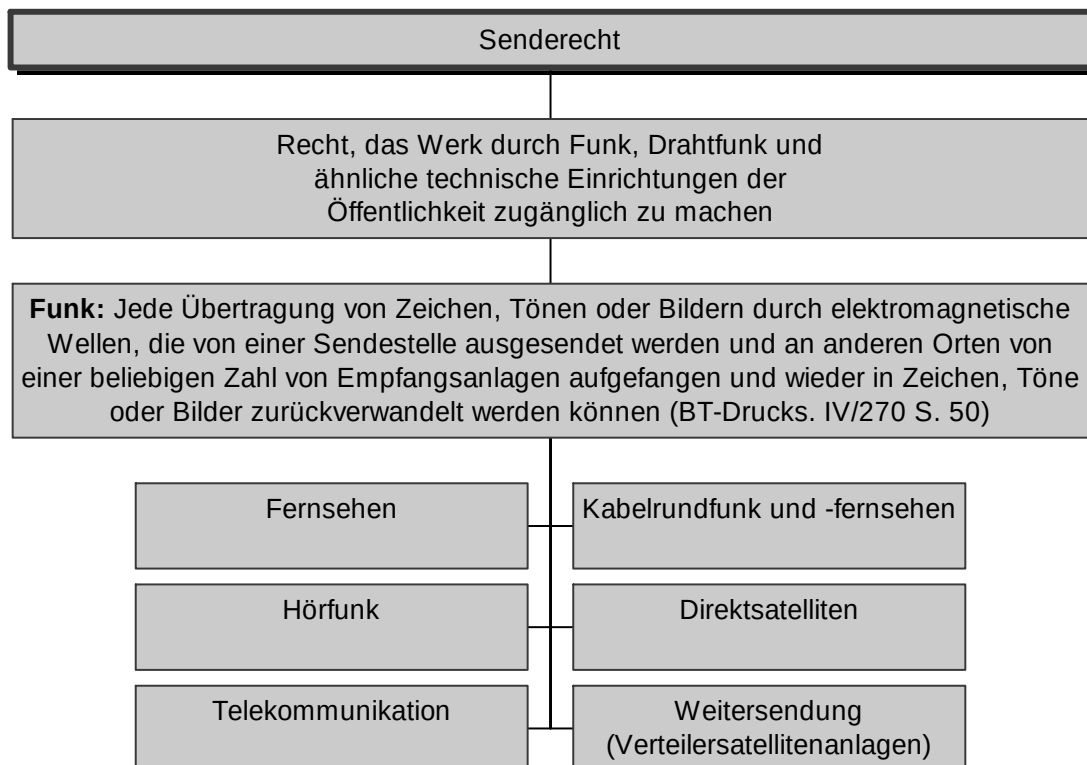
18. Vorführungsrecht (§ 19 Abs. 4 UrhG)



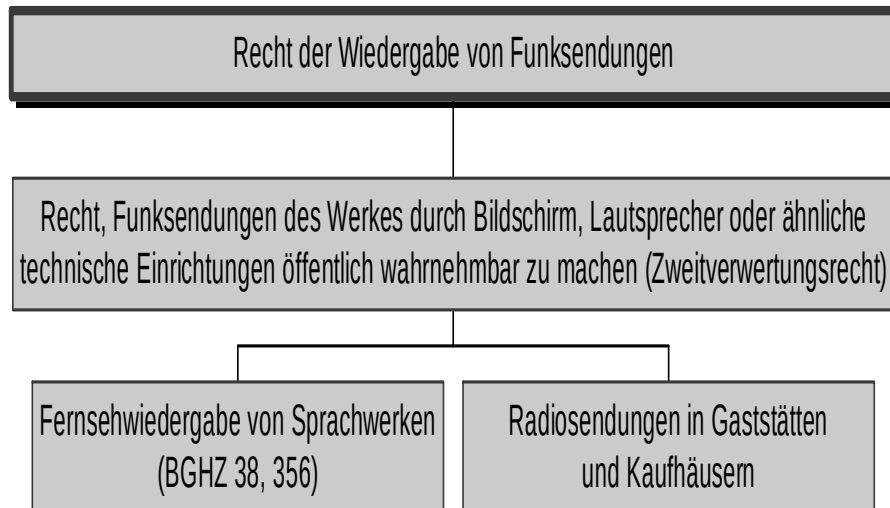
19. Recht der öffentlichen Zugänglichmachung (§ 19a UrhG)



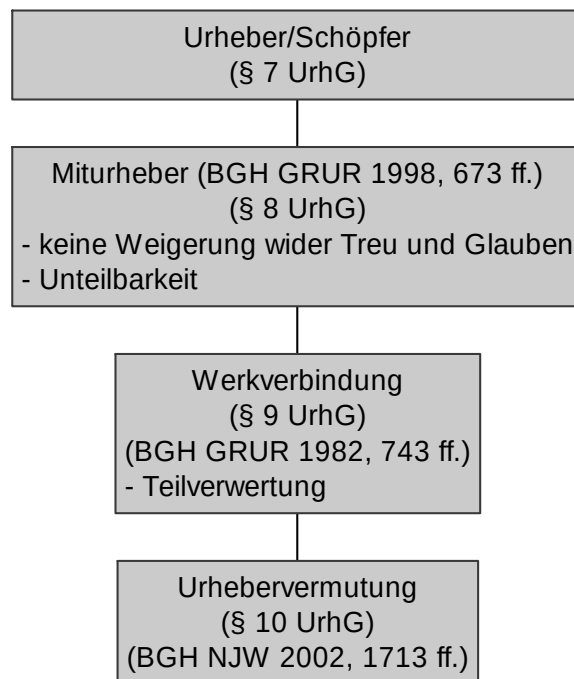
20. Senderecht und europäische Satellitensendung (§§ 20, 20a UrhG)



21. Recht der Wiedergabe von Funksendungen (§ 22 UrhG)

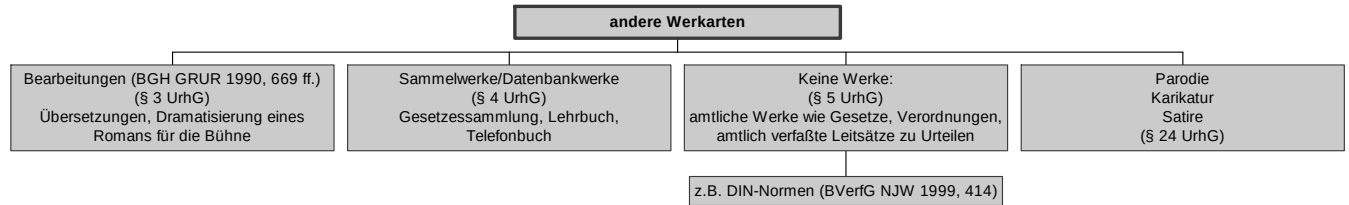


22. Der Urheber (§§ 7ff. UrhG)

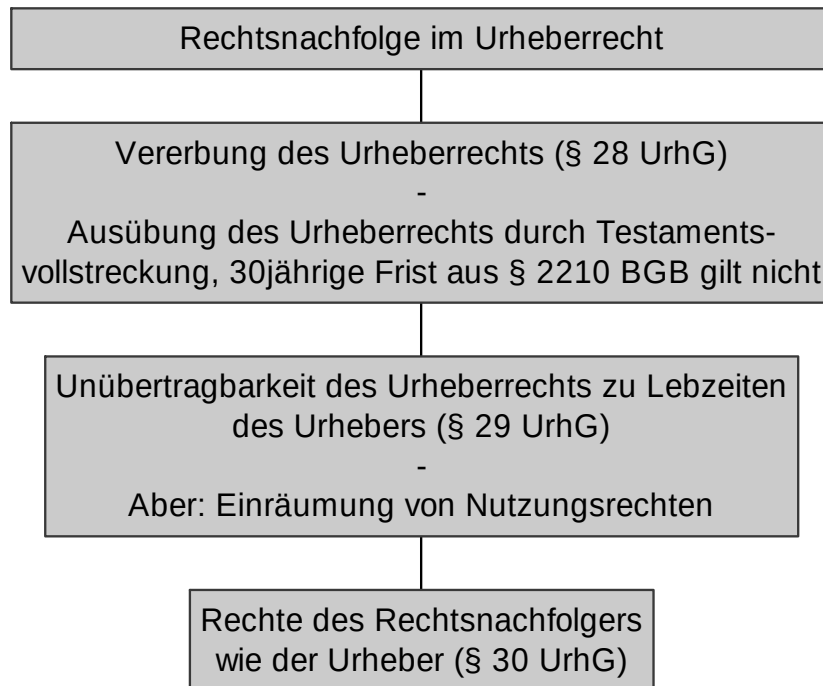




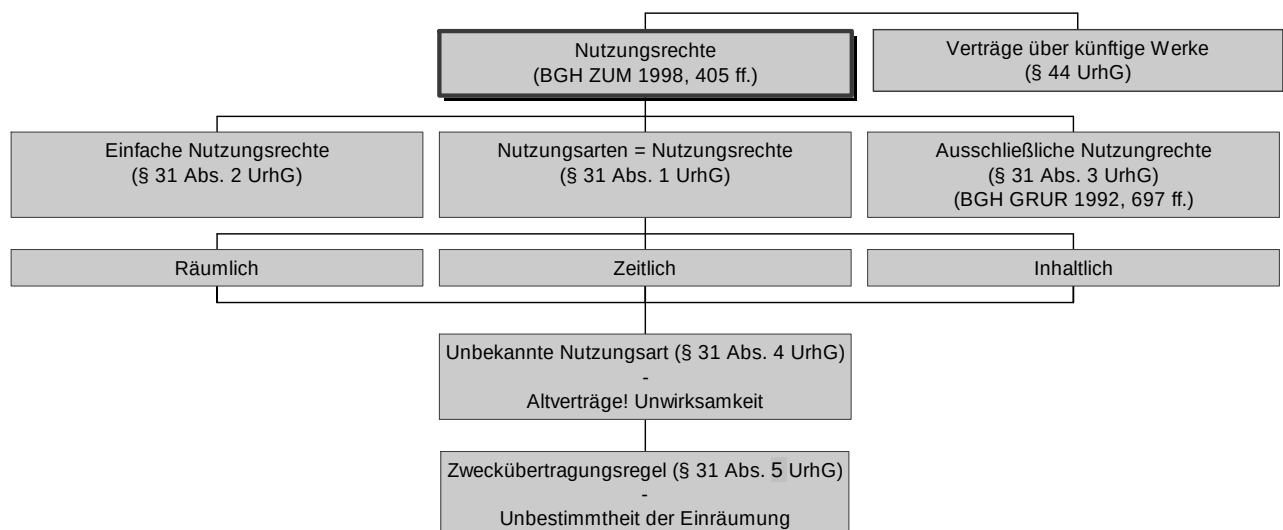
23. Andere Werkarten



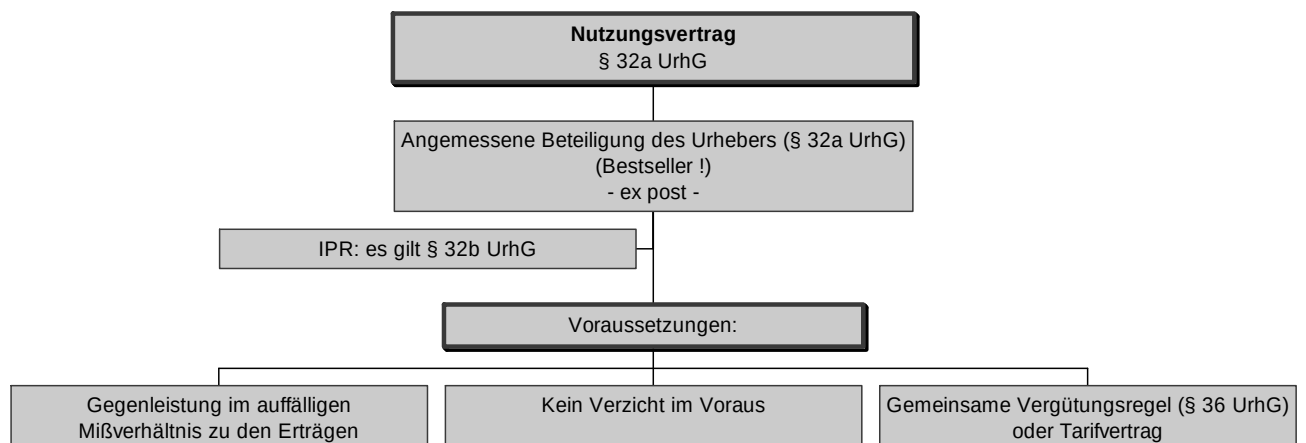
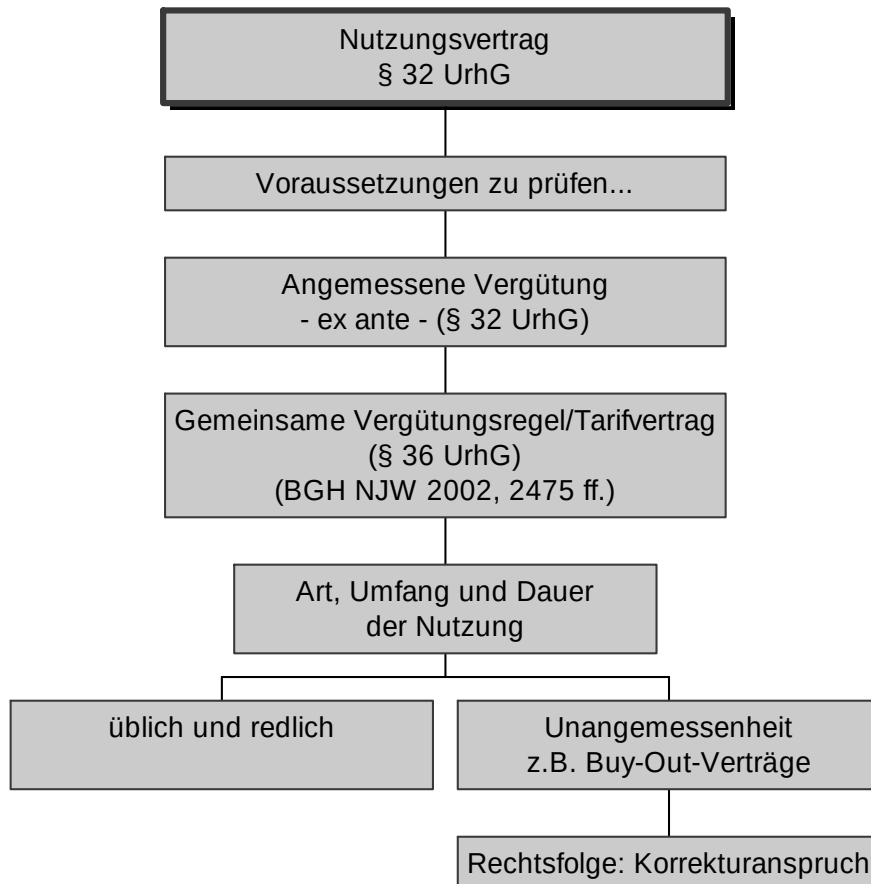
24. Rechtsnachfolge im Urheberrecht



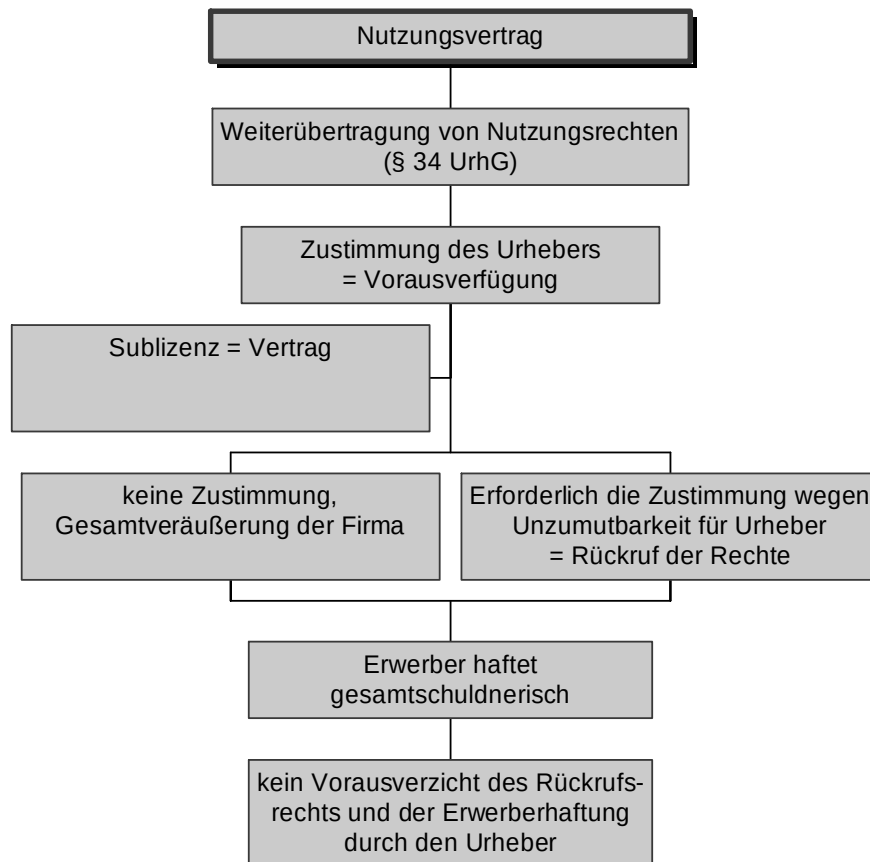
25. Urhebervertragsrecht - Verträge über die Einräumung von Nutzungsrechten



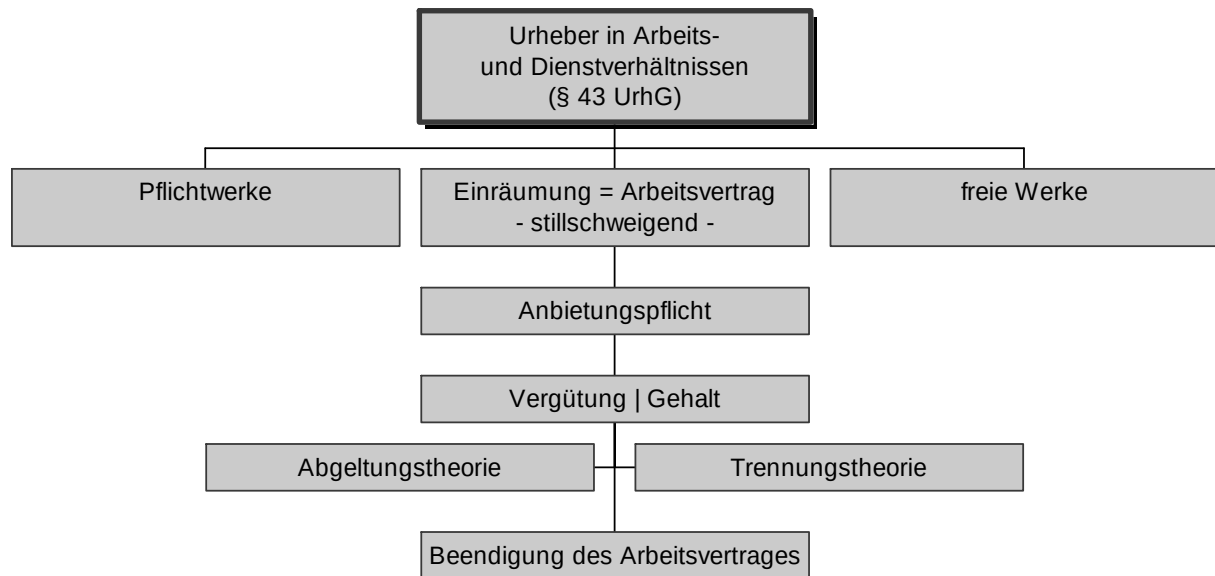
26. Urhebervertragsrecht - Nutzungsvertrag



Schemata

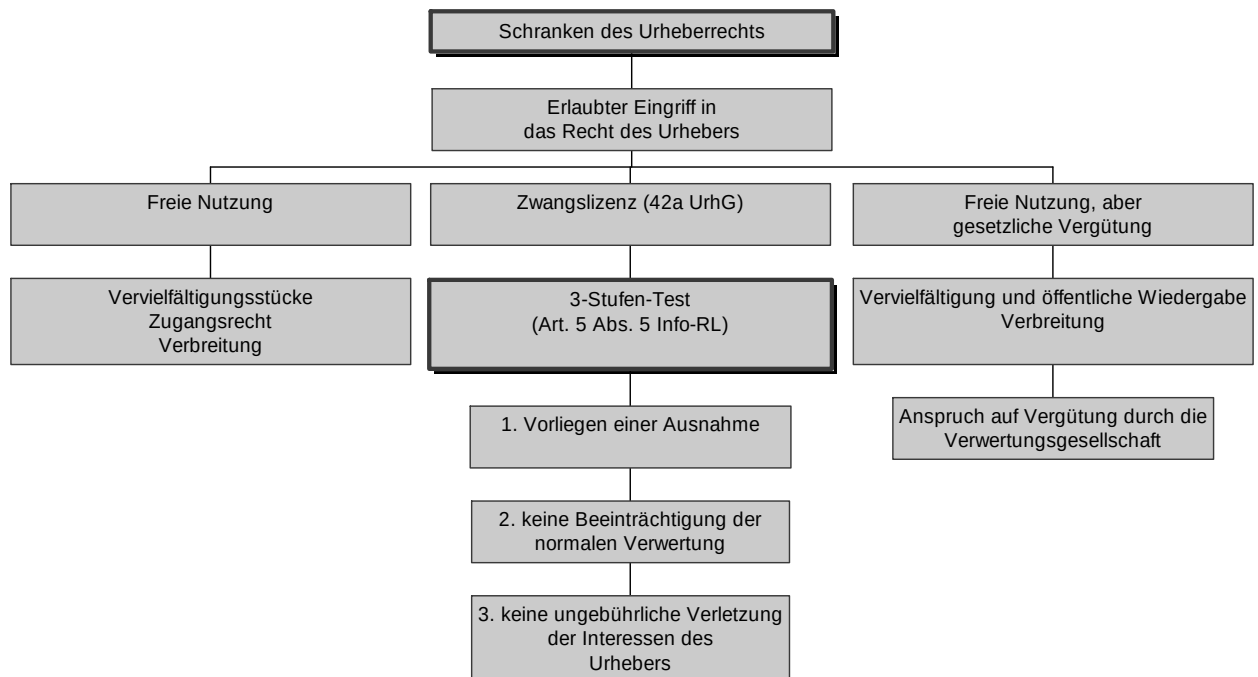


27. Urhebervertragsrecht - Urheber in Arbeits- und Dienstverträgen



Schemata

28. Schranken des Urheberrechts

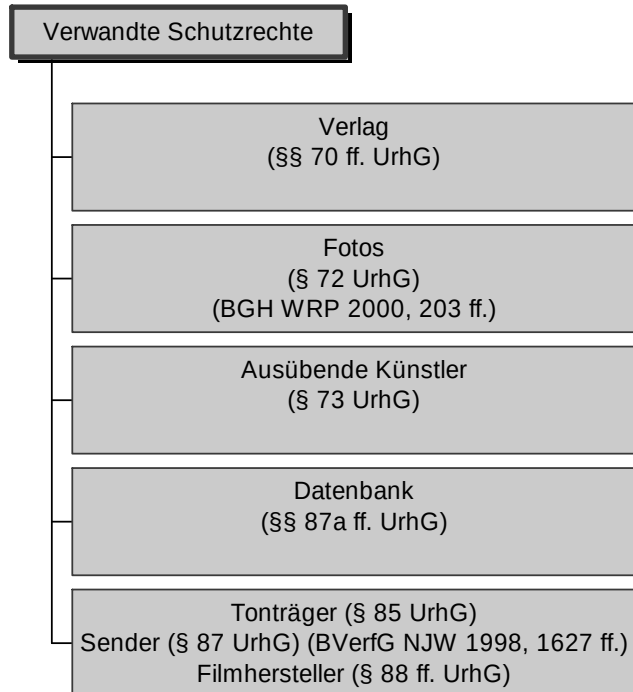


Schemata

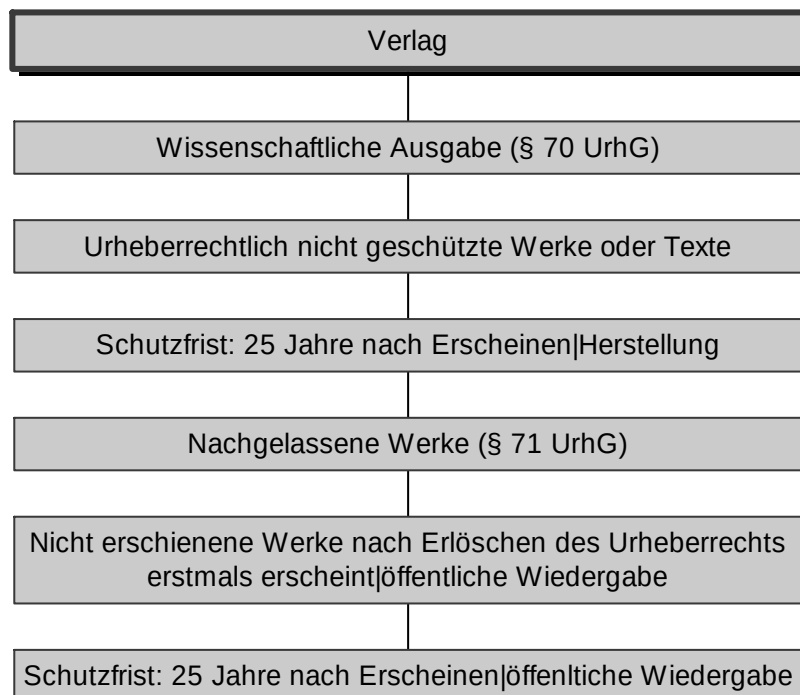


Schemata

29. Verwandte Schutzrechte



a. Verlag



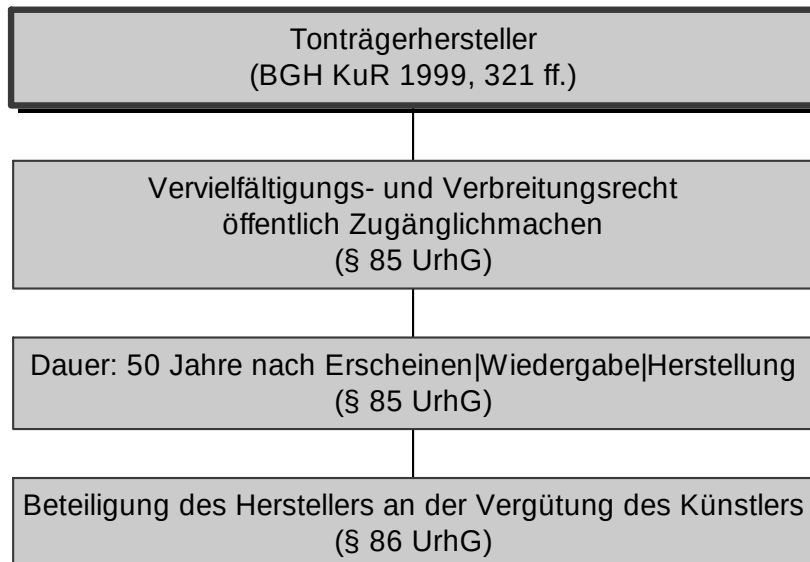
Schemata

b. Ausübende Künstler

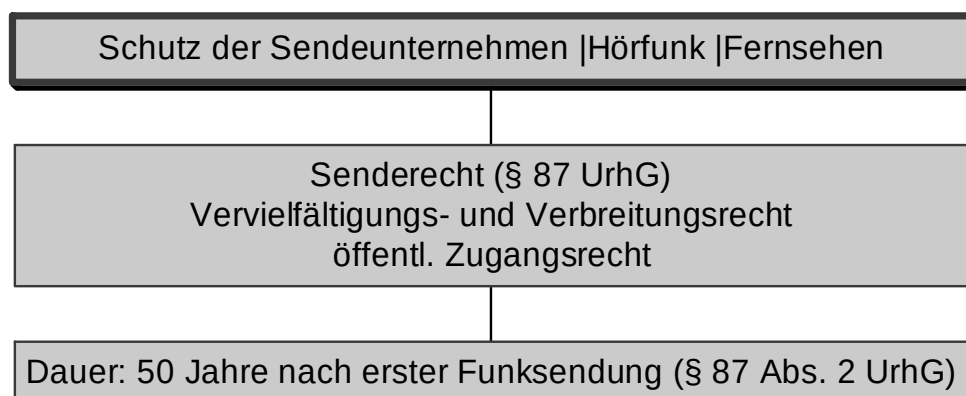




c. Tonträgerhersteller



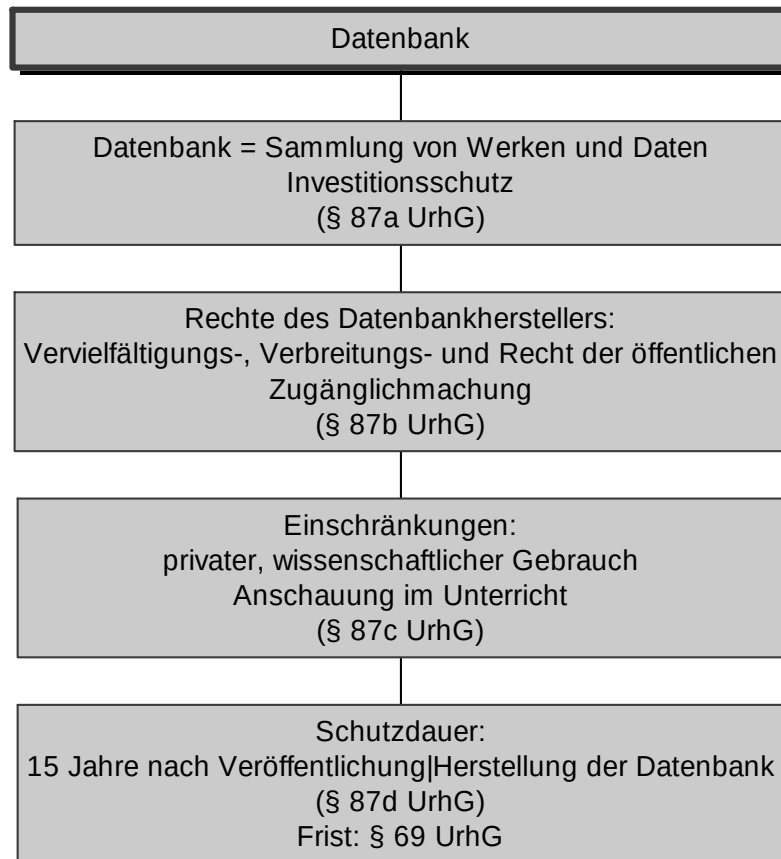
d. Schutz der Sendeunternehmen, Hörfunk, Fernsehen



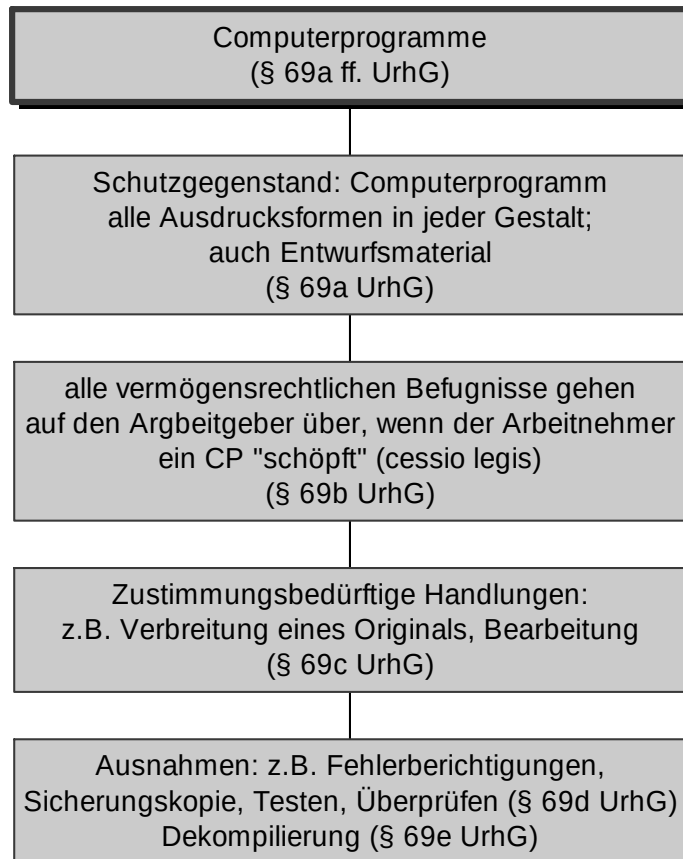
e. Filmurheberrecht



f. Datenbanken

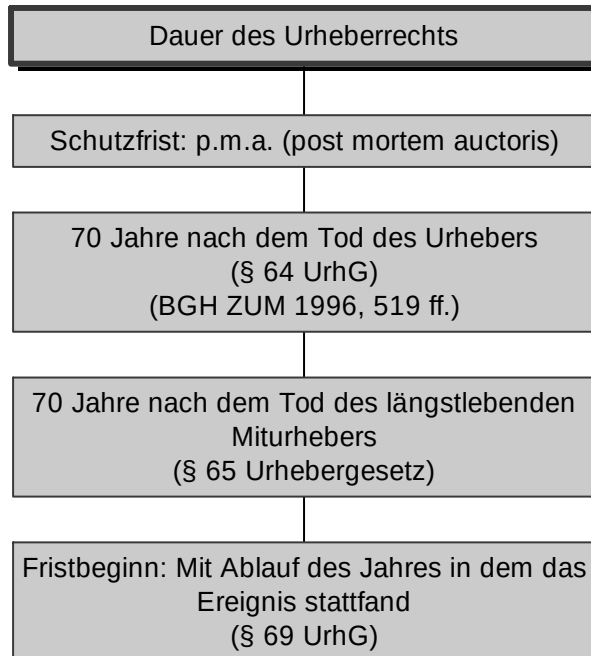


g. Computerprogramme





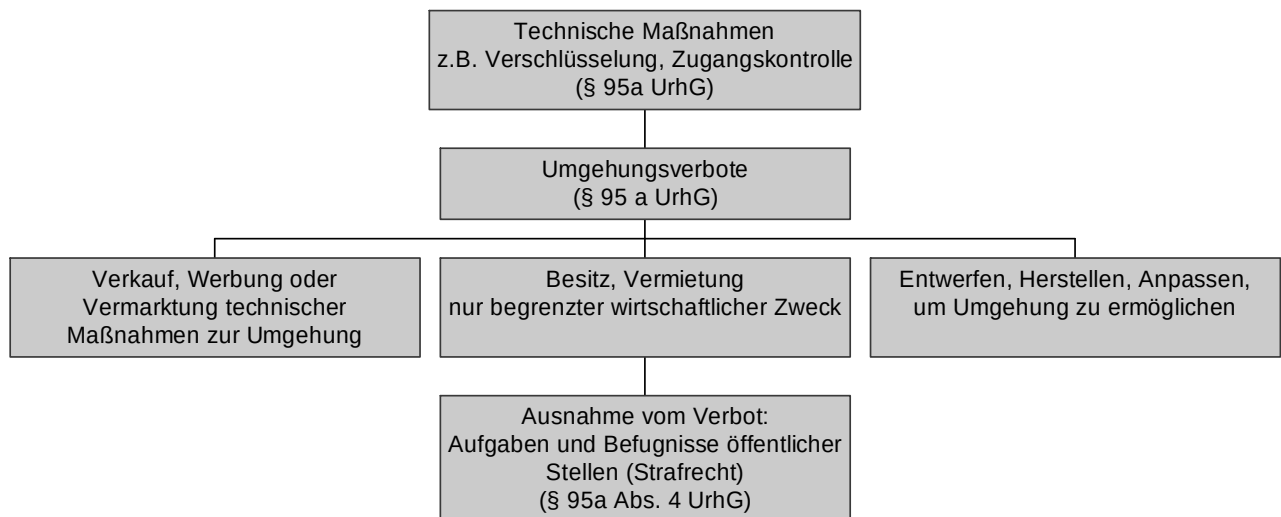
30. Dauer des Urheberrechts



Schemata

31. Schutz technischer Maßnahmen

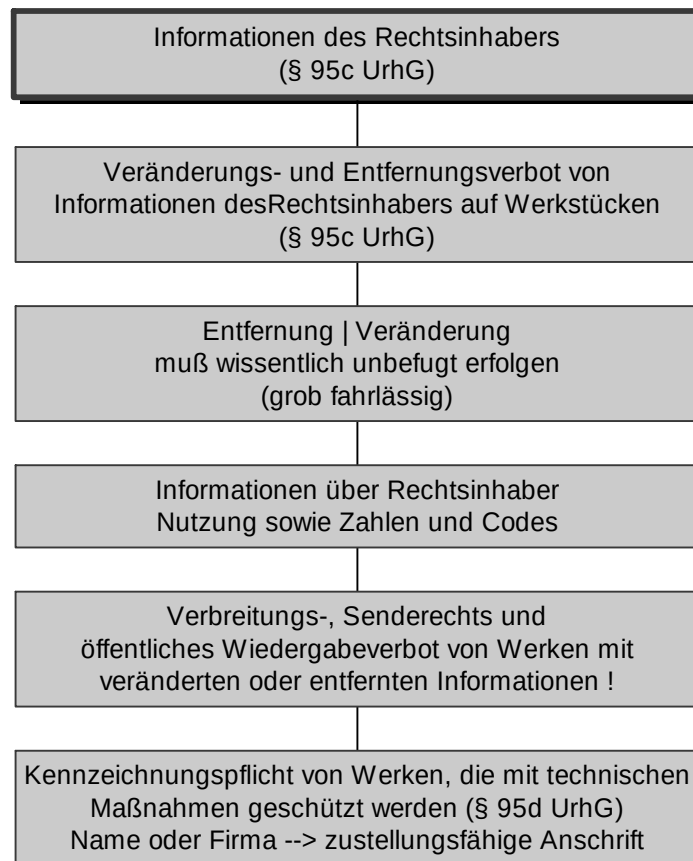
a. Technische Maßnahmen



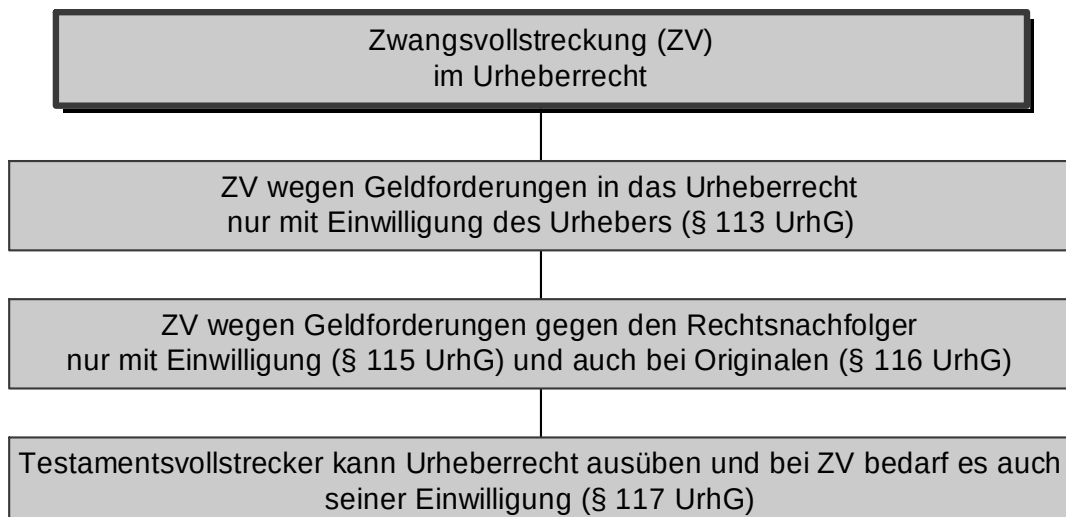
b. Schrankenbestimmungen



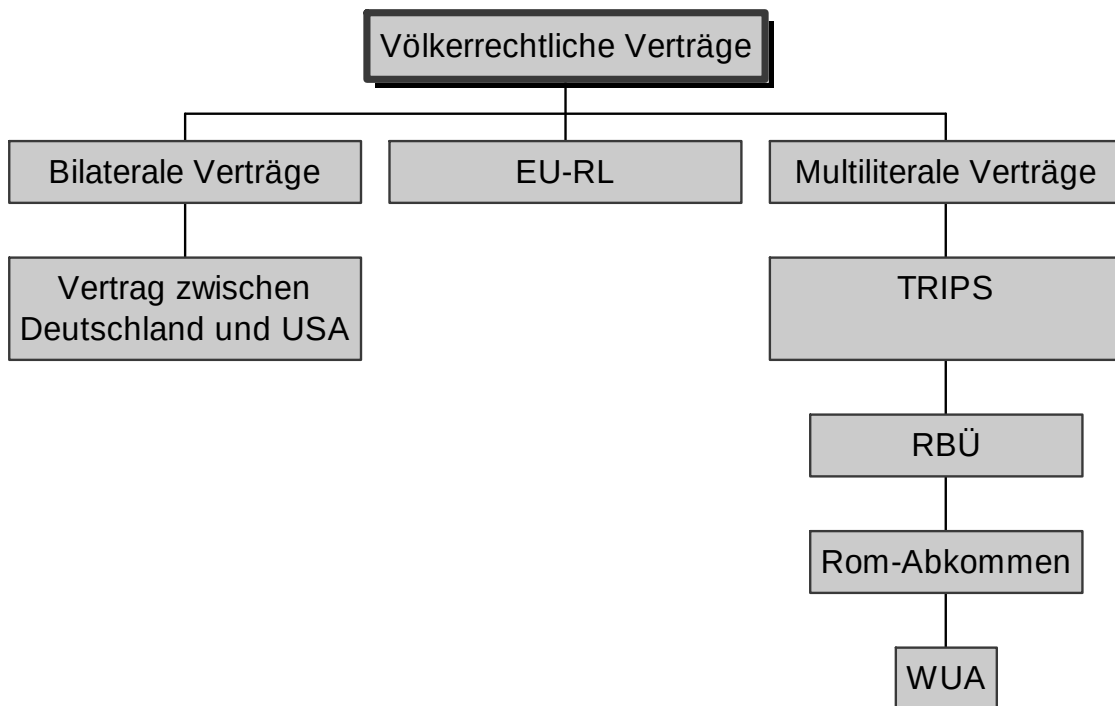
c. Informationen des Rechtsinhabers



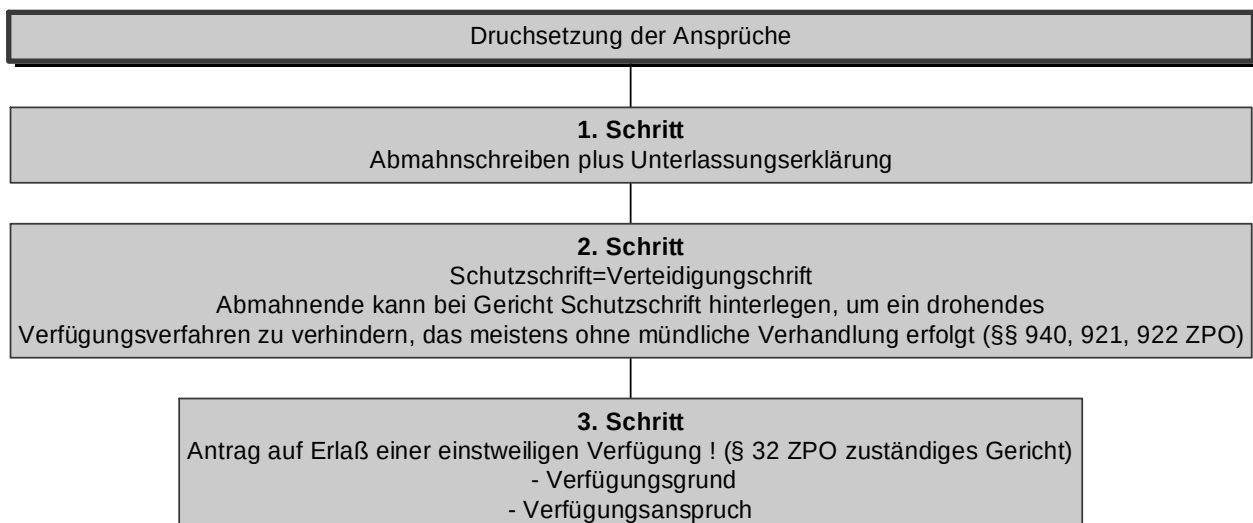
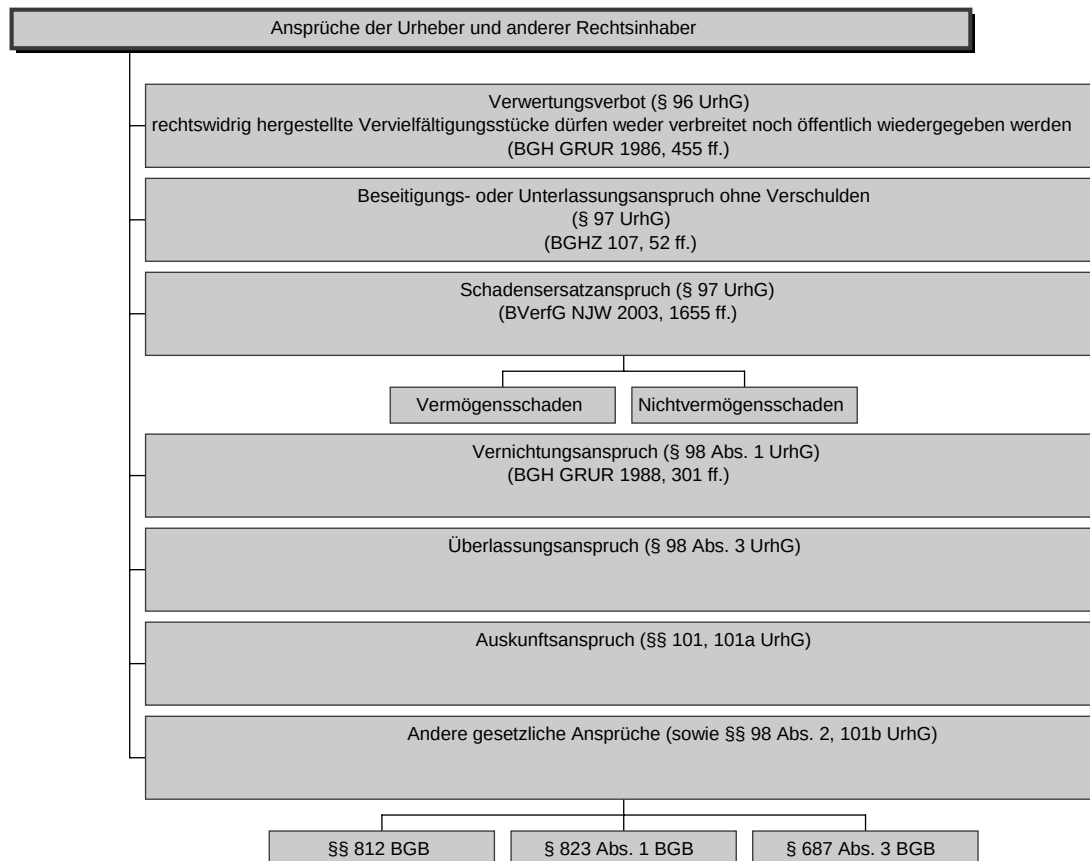
32. Zwangsvollstreckung im Urheberrecht



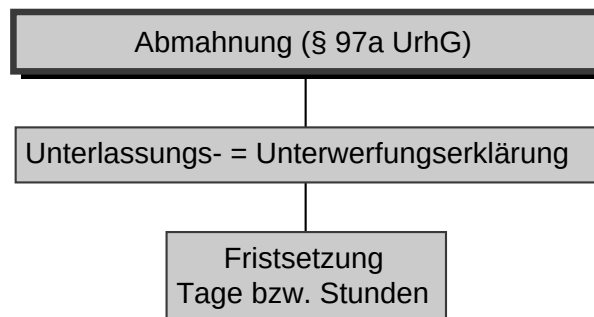
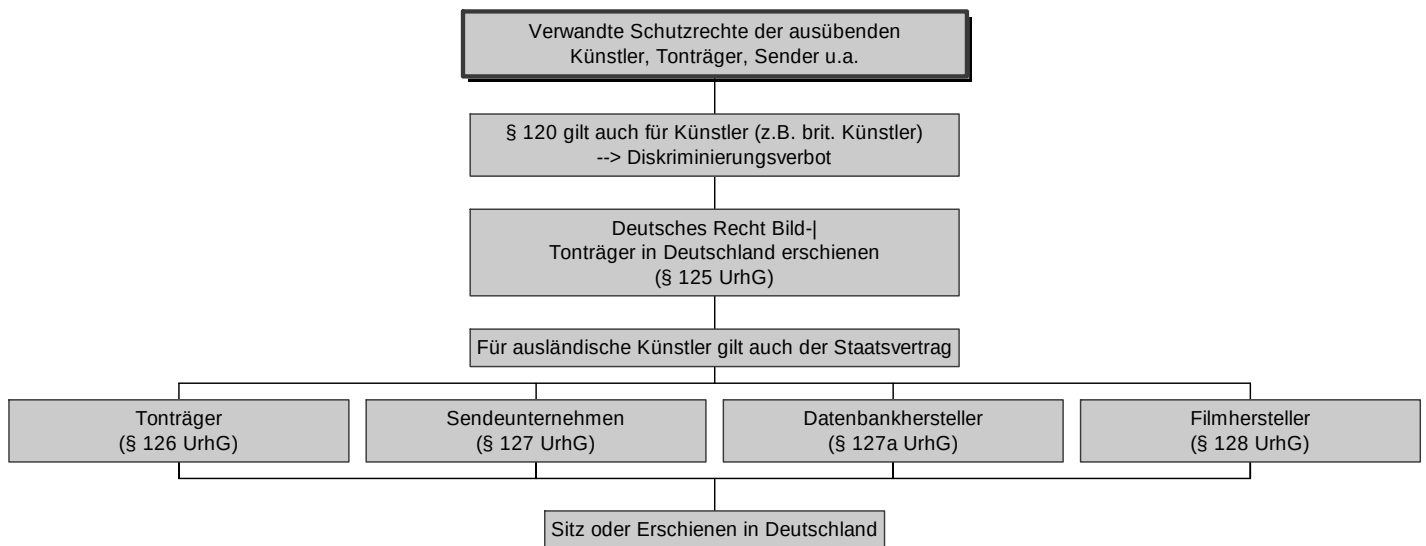
33. Internationales Urheberrecht



34. Ansprüche der Urheber und anderer Rechteinhaber

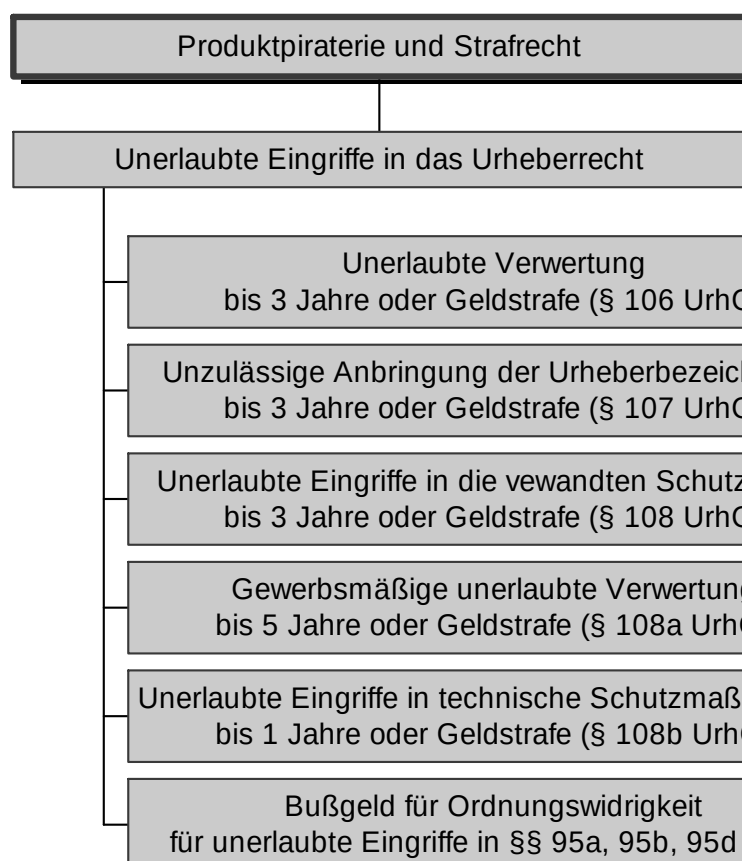
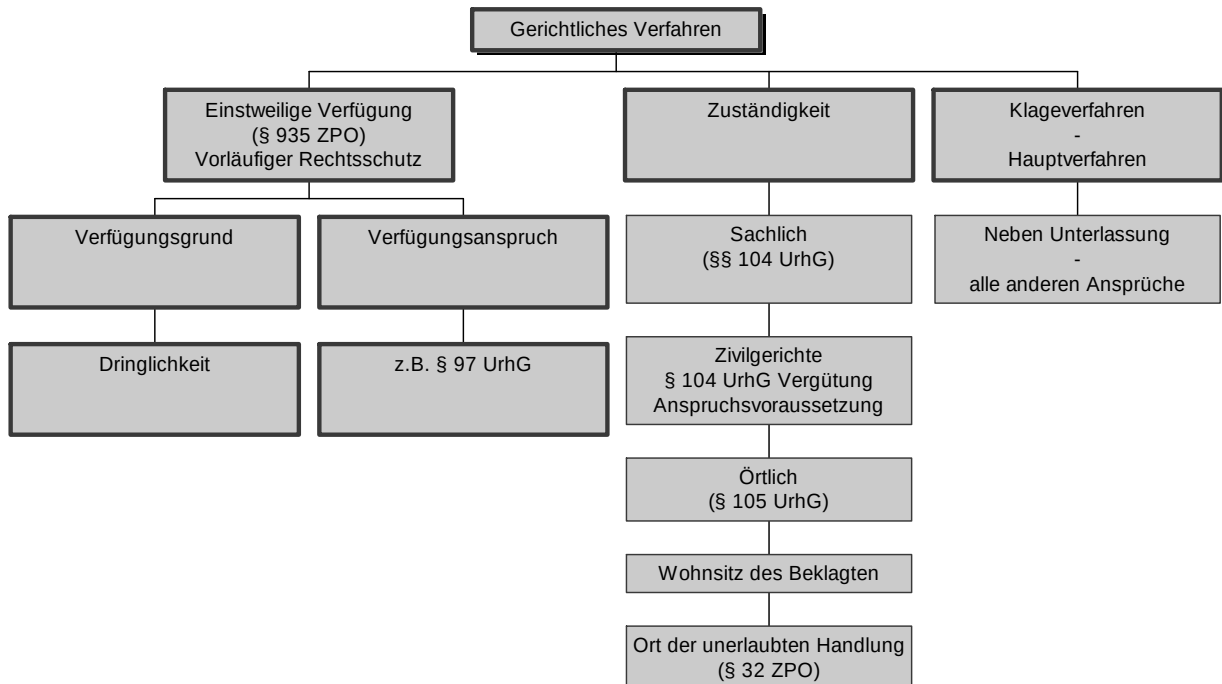


Schemata



35. Produktpiraterie und Strafrecht

Schemata



Ausgewählte Entscheidungen aus dem Urheberrecht

I. Werkbegriff

zu § 2 UrhG

- OLG Hamburg GRUR 2002, 419 - Urheberrechtsschutz für Designerstuhl
- (RG GRUR 1938, 137 - Stuhlmodelle; BGH GRUR 1981, 820 - Stahlrohrstuhl)
- BGH GRUR 1999, 923 - Tele-Info-CD
- LG Köln GRUR 1993, 901 - BGB-Hausarbeit
- BGH ZUM 1995, 790 - Silberdistel Ohrclip
- BGH GRUR 1986, 739 - Anwaltsschriftsatz
- BGH GRUR 1989, 106 - Obergammergauer Passionsspiele II
- BGH GRUR 1985, 529 - Happening
- BGHZ 7, 1 - Innocentia Hummel

II. Bearbeitung des Werkes

zu § 3 UrhG

- BGH GRUR 1958, 402 - Lili Marleen

zu § 5 UrhG

- BVerfG NJW 1999, 414 - DIN-Normen

III. Urheberschaft

zu § 8 UrhG

- BGH GRUR 1994, 39 - Buchhaltungsprogramm
- BGH NJW 1993, 3136 - Miturheberschaft

zu § 9 UrhG

- BGH GRUR 1982, 743 - Verbundene Werke

zu § 10 UrhG

- BGH NJW 1991, 1484 - Goggolore

IV. Urheberpersönlichkeitsrecht

- BGHZ NJW 2002, 3246 - Stadtbahnfahrzeug
- BGH JZ 2002, 716 - Hundertwasserbildrahmen

V. Verwertungsrechte des Urhebers

zu §§ 16, 17 UrhG

- BGH CR 2000, 738 - OEM-Version
- BGH WRP 2000, 1407 - Parfumflakon
- BGH WRP 1995, 609 - Mauerbilder

zu § 24 UrhG

- BGH GRUR 1994, 191 - Asterix-Persiflagen
 - BGH GRUR 2003, 956 - Gies-Adler
- zu § 27 UrhG
- BGH NJW 1991, 595 - Gesetzliche Vermutung II

VI. Schranken des Urheberrechts

zu § 51 UrhG

- BVerfG ZUM 2000, 867 - Brechttexte

zu § 52 UrhG

- BVerfG NJW 1996, 2022 - Altenwohnheim
- BVerfG GRUR 1989, 193 - Vollzugsanstalten
(nachfolgend BGHZ 123, 149)

zu § 54 UrhG

- BGH GRUR 2002, 246 - Flachbettscanner
- BVerfG NJW 1997, 249 - Betreibervergütung für Kopien
(auch BVerfG NJW 1992, 1303)

zu § 58 UrhG

- BGH GRUR 1993, 822 - Katalogbild

zu § 59 UrhG

- BGH WRP 2002, 712 - Verhüllter Reichstag

zu § 64 UrhG

- BGH GRUR 2000, 869 - Salome III
(zuvor: BGH ZUM 1996, 519 Salome II)

VII. Urheberrecht im Rechtsverkehr

zu § 31 UrhG

- BGH GRUR 1989, 189 – Künstlerverträge
- BVerfG GRUR 2005, 880 – Xavier Naidoo

zu § 31 Abs. 4 UrhG

- BGH GRUR 2005, 937 – Der Zauberberg
- BGH GRUR 2002, 248 - SPIEGEL-CD-ROM
- BGH GRUR 1997, 464 - CB-Infobank II
- BGH GRUR 1995, 212 Videozweitauswertung III
(im Anschluss an BGH GRUR 1991, 133; GRUR 1994, 41)
- RGZ 123, 312 - Wilhelm Buschs Werke

zu § 31 Abs. 5 UrhG

- BGH NJW 1994, 3253 - Architektenbüro
- BGH GRUR 1986, 610 - Programmherstellung

VIII. Computerprogramme

- BGH CR 2003, 323 - CPU-Klauseln

IX. Ausübende Künstler

- BGH GRUR 2003, 234 - EROC III

X. Technische Schutzmaßnahmen

- BVerfG MMR 2005, 751

XI. Urheberrechtsverletzungen

zu § 96 UrhG

- BVerfG GRUR 1990, 438 - Bob Dylan

zu § 97 UrhG

- BVerfG NJW 2003, 1655 - Werbezündholzbriefchen
- BGH GRUR 2002, 249 - SPIEGEL-CD-ROM
- BGH NJW 2000, 2195 - Marlene Dietrich
- BVerfG ZUM 2000, 149 - Caroline von Monaco
- BGH NJW 1998, 1395 - Spielbankaffäre
- BGH ZUM 1992, 90 - Kastanienmuster
- BGH GRUR 1990, 1008 - Lizenzanalogie

zu § 98 UrhG

- BGH GRUR 1988, 301 - Videorekordervernichtung

XII. Einigungsvertrag

- BGH NJW 2001, 2402 - Barfuß ins Bett
- BGH GRUR 2003, 699 - Eterna

XIII. Europäisches Urheberrecht

Rechtsprechung EuGH

- EuGH GRUR 2002, 689 - Ricordi
- EuGH CR 1995, 647 - Programmvorabdruck
- EuGH ZUM 1995, 327 - Luxemburger Sendeanstalt
- EuGH GRUR Int. 1994, 53 - Collins/Imstrat
- EuGH RIW 1989, 307 - Cliff Richard
- EuGH GRUR Int. 1972, 450 - Polydor

Rechtsprechung BGH

- BGH GRUR Int. 2001, 75 - La Bohème II

